



16. Februar 2024

**Inhalt: Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (295) (EEW)
Wiederaufnahme der Antragsannahme und Richtliniennovellierung**

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

die KfW hat bekannt gegeben, dass seit dem 15.02.2024 wieder Anträge für das EEW und auch Zusagen für bereits gestellte Anträge möglich sind.

Für den Gartenbau ist das Modul 2 des EEW, Prozesswärme aus Erneuerbaren Energie, relevant. Mit diesem Programm wurden in den letzten Jahren eine Vielzahl an Investitionen in Wärmeerzeuger aus erneuerbaren Energien gefördert.

Mit dem neuen Programmstart einher geht eine Richtliniennovellierung, die erhebliche Änderungen bringt. Mit der neuen Förderrichtlinie darf in allen Modulen erst nach der Förderzusage begonnen werden. Ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist allerdings möglich. Die Zuschussquoten werden deutlich abgesenkt, allerdings werden jetzt nicht mehr nur die Investitionsmehrkosten, sondern die kompletten Investitionskosten gefördert.

Gefördert werden:

- Solarkollektoranlagen zur direkten Gewinnung von Wärme aus Sonnenstrahlung
- Wärmepumpen aus erneuerbaren Energiequellen
- Anlagen zur Erschließung und Nutzbarmachung von Geothermie
- Anlagen zur Verfeuerung von fester Biomasse
- KWK-Anlagen durch Nutzung von fester pflanzlicher Biomasse, Sonnenstrahlung oder Geothermie



Höhe der Förderung:

Modul 2 - Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien -		
	Förderquote bezogen auf die Investitionsgesamtkosten (IGK)	
	Solkollektoren, Wärmepumpen, Geothermie, KWK-Anlagen (Solarthermie, Geothermie)	Biomasse-Feuerungsanlagen (einschließlich KWK-Anlagen mit Biomassefeuerung)
Große Unternehmen (GU)	40 %	20 %
Mittlere* Unternehmen (MU)	50 %	30 %
Kleine* Unternehmen (KU)	60 %	40 %
- Die Höhe der Förderung (Tilgungszuschuss) ergibt sich durch Multiplikation der Förderquote mit den Investitionsgesamtkosten. - Die Förderung erfolgt über Artikel 41 der AGVO. - Für Maßnahmen, die technisch, wirtschaftlich und administrativ in Zusammenhang stehen, darf über Modul 2 maximal ein Zuschuss in Höhe von insgesamt 20 Millionen Euro gewährt werden. Dies gilt auch dann, wenn diese zusammenhängenden Maßnahmen auf mehrere Förderanträge verteilt werden.		
* Es gilt die KMU-Definition der EU-Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Union.		

Der ZVG hat gegen die Änderung der Förderung und die Schlechterstellung der Biomasse-Feuerungsanlagen Stellung bezogen, der leider nicht Rechnung getragen wurde.

Das Merkblatt zum Modul 2, sowie das allgemeine Merkblatt zur Förderung erhalten Sie in der Anlage.

Das **Bundesprogramm Energieeffizienz der BLE** ist leider noch nicht wieder geöffnet. Wir erwarten dies allerdings in Kürze. Nach unseren Informationen wird es im Bundesprogramm keine Änderungen der Förderkriterien geben, allerdings - aufgrund der aktuellen Haushaltslage - eine deutliche Kürzung der zur Verfügung stehenden Mittel.

Für das Team Energie im ZVG
Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Harring

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, klicken Sie bitte hier:
<mailto:info@bundesverband-zierpflanzen.de>

Merkblatt

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

Energie- und Ressourceneffizienz und Prozesswärme aus erneuerbaren Energien

295
Kredit

Finanzierung von Vorhaben zur Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz sowie zum Einsatz erneuerbarer Energien und Strom bei der Wärmeerzeugung und zum Einsatz erneuerbarer Wärme-Technologien in der Wirtschaft.

Förderziel

Die Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit (EEW) unterstützt investive Maßnahmen, die zu einer Minderung des Energie- und/oder Ressourcenbedarfs sowie zur Reduzierung der Treibhausgas-Emissionen in Deutschland führen, durch zinsverbilligte Kredite der KfW in Verbindung mit attraktiven Tilgungszuschüssen aus Mitteln des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK).

Vorhaben, die die Förderbedingungen dieses Produkts erfüllen, fördert das BMWK alternativ auch über einen reinen Investitionszuschuss. Die Antragstellung für den Investitionszuschuss erfolgt über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Siehe für weitergehende Informationen <https://www.bafa.de/>.

Es wird empfohlen, vor der Planung und Durchführung von Maßnahmen eine Energie- oder Ressourceneffizienzberatung durchzuführen. Kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gewährt das BAFA im Rahmen des vom BMWK finanzierten Förderprogramms "Bundesförderung für Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme" Zuschüsse für qualifizierte Energieeffizienzberatungen. Nähere Informationen erhalten Sie über das BAFA.

Auftraggeber und Durchführung

Die Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft wird im Auftrag des Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz durchgeführt.



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

 **80 MILLIONEN GEMEINSAM FÜR
ENERGIEWECHSEL**

Merkblatt

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

1. Antragsteller

Antragsberechtigt mit einer Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland sind:

- In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel und sonstiges Dienstleistungsgewerbe), die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden,
- Kommunale Unternehmen,
- Landesunternehmen¹,
- Freiberuflich Tätige,
- Contractoren, die in diesem Merkblatt genannte Maßnahmen für ein antragsberechtigtes Unternehmen durchführen,
- Gemeinnützige Antragsteller, sofern diese wirtschaftlich tätig sind.

Antragsteller müssen eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland haben.

Unter einer Betriebsstätte sind die folgenden dauerhaften und ortsfesten sowie zusammenhängenden Grundstücke bzw. Stätten, die der Tätigkeit eines Unternehmens dienen, zu verstehen: die Stätte der Geschäftsleitung, Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Fabrikations- oder Werkstätten, Warenlager, Ein- und Verkaufsstellen, Bergwerke, Steinbrüche oder örtlich stehende Stätten der Gewinnung von Bodenschätzen.

1.1 Beteiligung von Kreditinstituten, Versicherungen oder vergleichbaren Finanzinstitutionen

Kreditinstitute, Versicherungen oder vergleichbare Finanzinstitutionen dürfen grundsätzlich am antragstellenden Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sein. Hiervon ausgenommen ist das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut. Für dieses gilt über die gesamte Kreditlaufzeit eine maximale Grenze für die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung am geförderten Unternehmen in Höhe von 25 %.

1.2 Ausgeschlossene Antragsteller

- Kommunen und deren Regie- und Eigenbetriebe
- Unternehmen deren Anteile überwiegend (> 50 %) vom Bund gehalten werden², wobei Anteile, die vom Bund nur vorübergehend im Rahmen von Stabilisierungsmaßnahmen übernommen wurden, nicht berücksichtigt werden.
- Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO. Dies betrifft insbesondere:
 - Unternehmen der Fischerei und Aquakultur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013. Wenn ein Unternehmen sowohl in ausgeschlossenen Bereichen als auch in anderen Bereichen tätig ist, kann eine Förderung für Maßnahmen in den anderen Bereichen gewährt werden, sofern durch die Trennung der Tätigkeiten oder die Zuweisung der Kosten sichergestellt ist, dass die Förderung nicht den Tätigkeiten in den ausgeschlossenen Bereichen zugutekommt,

¹ Hiermit sind Unternehmen eines oder mehrerer Bundesländer gemeint.

² Derartige Unternehmen gelten im Sinne des Förderprogramms nicht als private Unternehmen, sondern als öffentliche Unternehmen des Bundes.

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Art. 1 Absatz 4 lit. c. i. V.m. Art. 2 Nr. 18 der AGVO, also insbesondere Antragstellende, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, sowie Antragstellende, die eine Vermögensauskunft gemäß § 802 c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind sowie Unternehmen, die sich in der Phase der Überwachung eines Insolvenzplans befinden. Ist der Antragsteller eine durch einen gesetzlichen Vertreter vertretene juristische Person, gilt dies auch, sofern den gesetzlichen Vertreter aufgrund seiner Verpflichtung als gesetzlicher Vertreter der juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802c Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung treffen. Abweichend davon sind Unternehmen antragsberechtigt, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber während des Zeitraums vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.

Es gibt darüber hinaus verschiedene modulspezifische Einschränkungen.

2. Gegenstand und Höhe der Förderung

Die nachfolgenden Abschnitte enthalten eine Übersicht darüber, welche technischen Maßnahmen über die Module 1 bis 6 in welcher Form gefördert werden können. **Darüber hinaus sind auch die Informationen zu beachten und bindend, die in den modulspezifischen Anlagen zu diesem Merkblatt enthalten sind.**

Modularer Aufbau des Förderprogramms:

- Modul 1: Querschnittstechnologien
- Modul 2: Prozesswärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien
- Modul 3: Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagement-Software
- Modul 4: Energie- und Ressourcenbezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen
- Modul 5: Transformationsplan
- Modul 6: Elektrifizierung von Kleinen Unternehmen

Maßnahmen, die über die Module 1 bis 4 und 6 gefördert werden, müssen **auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland** errichtet bzw. durchgeführt und **mindestens 3 Jahre zweckentsprechend**, also wie im Antrag beschrieben, auf dem **Betriebsgelände des Unternehmens**, das die Förderung erhält, für eine **industrielle/gewerbliche Nutzung** eingesetzt werden.

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

Hinweise zur Verwendung des Begriffs Kosten:

Abweichend von der betriebswirtschaftlichen Definition der Bezeichnung Kosten werden bei der Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW) die im Rahmen einer Investition einmalig anfallenden Ausgaben und Auszahlungen für den Erwerb und die Installation von materiellen und immateriellen Vermögensgegenständen als Kosten oder auch als Investitionskosten bezeichnet. Aufwendungen, die durch den laufenden Betrieb entstehen („Betriebskosten“) sind von der EEW-Förderung grundsätzlich ausgeschlossen.

Bei der EEW-Förderung wird zwischen **Investitionsgesamtkosten (IGK)** und **Investitionsmehrkosten (IMK)** unterschieden:

Die Investitionsgesamtkosten umfassen **sämtliche förderfähigen Kosten**, die in direktem Zusammenhang mit der Umsetzung der Maßnahme zur Verbesserung des Klimaschutzes stehen. Hierzu gehören alle für die Funktionsfähigkeit und Betriebsbereitschaft der geplanten Anlage, Maschine oder Ausrüstung zwingend notwendigen Kosten.

Unter den Investitionsmehrkosten ist die **Kostendifferenz** zwischen den IGK einer effizienten/klimafreundlichen und den IGK einer weniger effizienten/ weniger klimafreundlichen aber dafür kostengünstigeren Investition zu verstehen.

Weitere Erläuterungen hierzu sind den nachfolgenden Abschnitten und auch in den Abschnitten 3.2.1 und 3.2.2 der Anlage zum Merkblatt „Modul 4“ zu finden.

Förderfähig sind in den Modulen 1 bis 4 und 6 auch die für die Umsetzung der Maßnahmen notwendigen Nebenkosten, sofern die entsprechenden Leistungen von unabhängigen Dritten erbracht werden und es sich bei den Kosten nicht um Gebühren handelt, die von einer öffentlichen Institution erhoben werden. Zu den förderfähigen Nebenkosten zählen i. d. R. folgende Leistungen, sofern diese im unmittelbaren Zusammenhang mit der Umsetzung der eigentlichen Maßnahmen stehen:

- Planungsleistungen,
- Installationsarbeiten (Anlagenaufstellung, Montagearbeiten, Wanddurchbrüche, Brandschottung und Systemintegration) zur Herstellung der Betriebsbereitschaft.

Darüber hinaus kann es bezüglich der Förderung von Nebenkosten modulspezifische Besonderheiten geben.

Zu beachten sind die im Abschnitt 2.7 aufgeführten sowie die modulspezifischen Ausschlüsse von der EEW-Förderung. Beispielsweise können Eigenleistungen des Unternehmens, das die Förderung erhalten wird, nicht gefördert werden. (Abschnitt 2.7 ist zu entnehmen, was bei der EEW-Förderung unter Eigenleistungen zu verstehen ist.)

Merkblatt

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

2.1 Modul 1 – Querschnittstechnologien

Das Modul 1 richtet sich ausschließlich an Kleine Unternehmen (KU) und Mittlere Unternehmen (MU). Unternehmen ohne KMU-Status (Große Unternehmen (GU)) können keine Förderung über Modul 1 erhalten.

Gefördert werden der Erwerb und die Installation/Montage folgender Anlagen bzw. Komponenten:

- Hocheffiziente elektrische Motoren und Antriebe
- Hocheffiziente elektrisch angetriebene Pumpen zum Transport von Flüssigkeiten
- Hocheffiziente Ventilatoren
- Hocheffiziente Druckluftherzeuger sowie deren übergeordnete Steuerung

Jede Anlage, für die eine Förderung beantragt wird, muss eine im Unternehmen vorhandene Anlage (Bestandsanlage) ersetzen, den gleichen Einsatzzweck wie diese Bestandsanlage erfüllen und den Anforderungen (insbesondere den Hocheffizienzkriterien etc.) entsprechen, die der Anlage zum Merkblatt „Modul 1- Querschnittstechnologien“ zu entnehmen sind.

Folgendes wird gefördert, ohne dass ein Bestandsaustausch erforderlich ist:

- Wärmeübertrager, die zu Erschließung der Abwärme von Bestandsanlagen oder zur Wärmerückgewinnung an Bestandsanlagen eingesetzt werden. Die erschlossene Abwärme muss innerbetrieblich genutzt werden.
- Thermische Isolierung/Wärmedämmung für Bestandsanlagen
Die technischen Mindestanforderungen für Wärmeübertrager und Wärmedämmung sind in der Anlage zum Merkblatt Modul 1 „Querschnittstechnologien“ enthalten.

In Zusammenhang mit der Förderung dieser Anlagen/Komponenten können ggf. auch weitere Komponenten (beispielsweise Frequenzumrichter) mitgefördert werden.

Weitere Fördervoraussetzungen:

- Die Bestandsanlage, die durch eine Neuanlage ausgetauscht werden oder durch Wärmeübertrager oder Wärmedämmung ergänzt werden soll, muss sich seit mindestens 5 Jahren im Bestand des Unternehmens befinden und zum Zeitpunkt der Antragstellung noch voll funktionstüchtig sein.
- Die Anlagen bzw. Komponenten, die ausgetauscht werden, dürfen von dem Unternehmen, das die Förderung erhält, nicht weiterbetrieben werden. Entsprechende Nachweise (Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung, Verkaufsbeleg o.ä.) müssen zusammen mit dem Verwendungsnachweis eingereicht werden.
- Das Investitionsvolumen muss mindestens 2.000 Euro pro Maßnahme betragen.

Modulspezifische Besonderheiten zur Förderung von Nebenkosten:

- Die Nebenkosten sind bis zu folgender Höhe förderfähig: 30% der Kosten für den Erwerb der Anlage(n), für die eine Förderung beantragt wird.
- Bei der Förderung von Wärmedämm-Maßnahmen werden die Kosten für die Planung/ Beratung und Umsetzung als Teil der Hauptkosten (also nicht als Nebenkosten) gefördert.

Merkblatt

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

Höhe der Förderung:

Modul 1 - Querschnittstechnologien -	
	Förderquote bezogen auf die Investitionsgesamtkosten (IGK)
Große Unternehmen (GU)	-
Mittlere* Unternehmen (MU)	20 %
Kleine* Unternehmen (KU)	25 %
- Die Höhe der Förderung (Tilgungszuschuss) ergibt sich durch Multiplikation der Förderquote mit den Investitionsgesamtkosten. - Die Förderung erfolgt über Artikel 38 der AGVO. - Für Maßnahmen, die technisch, wirtschaftlich und administrativ in Zusammenhang stehen, darf über Modul 1 maximal ein Zuschuss in Höhe von insgesamt 200.000 Euro gewährt werden. Dies gilt auch dann, wenn diese zusammenhängenden Maßnahmen auf mehrere Förderanträge verteilt werden.	
* Es gilt die KMU-Definition der EU-Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Union.	

Weitere Informationen zur Förderung über Modul 1 sind in der Anlage zum Merkblatt „Modul 1 – Querschnittstechnologien“ (Bestellnummer 600 000 4386) enthalten.

2.2 Modul 2 – Prozesswärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien

Gefördert werden die Beschaffung und Errichtung/Montage folgender Wärmeerzeugungsanlagen, sofern diese zur Bereitstellung von Prozesswärme eingesetzt werden und den technischen Mindestanforderungen entsprechen, die in der Anlage zum Merkblatt „Modul 2 – Prozesswärme aus erneuerbaren Energien“ aufgeführt sind:

- Solkollektoranlagen zur direkten Gewinnung von Wärme aus Sonnenstrahlung,
- Wärmepumpen, die die nutzbar zu machende Wärme erneuerbaren aerothermischen, geothermischen, hydrothermischen oder solaren Energiequellen entziehen und ausschließlich mit „erneuerbarem Strom“ betrieben werden. Auch die Nutzung von Abwärmequellen ist zulässig, sofern bestätigt und im laufenden Betrieb durch Messtechnik auch nachgewiesen werden kann, dass im Jahresdurchschnitt der überwiegende Anteil der Wärme den hier aufgeführten erneuerbaren Quellen entzogen wird.
- Anlagen zur Erschließung und Nutzbarmachung von Geothermie,
- Anlagen zur Verfeuerung von fester Biomasse,
- Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen zur Erzeugung/Bereitstellung von Wärme und elektrischer Energie (KWK-Anlagen) durch Nutzung von fester pflanzlicher Biomasse, Sonnenstrahlung oder Geothermie.

Modulspezifische Besonderheiten zur Förderung von Nebenkosten:

Förderfähig als Nebenkosten sind auch die Kosten für die zur Ertragsüberwachung und Fehlererkennung installierten Mess- und Datenerfassungseinrichtungen.

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

Höhe der Förderung:

Modul 2 - Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien -		
	Förderquote bezogen auf die Investitionsgesamtkosten (IGK)	
	Solkollektoren, Wärmepumpen, Geothermie, KWK-Anlagen (Solarthermie, Geothermie)	Biomasse-Feuerungsanlagen (einschließlich KWK-Anlagen mit Biomassefeuerung)
Große Unternehmen (GU)	40 %	20 %
Mittlere* Unternehmen (MU)	50 %	30 %
Kleine* Unternehmen (KU)	60 %	40 %
- Die Höhe der Förderung (Tilgungszuschuss) ergibt sich durch Multiplikation der Förderquote mit den Investitionsgesamtkosten. - Die Förderung erfolgt über Artikel 41 der AGVO. - Für Maßnahmen, die technisch, wirtschaftlich und administrativ in Zusammenhang stehen, darf über Modul 2 maximal ein Zuschuss in Höhe von insgesamt 20 Millionen Euro gewährt werden. Dies gilt auch dann, wenn diese zusammenhängenden Maßnahmen auf mehrere Förderanträge verteilt werden.		
* Es gilt die KMU-Definition der EU-Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Union.		

Weitere Informationen zur Förderung über Modul 2 sind in der Anlage zum Merkblatt „Modul 2 – Prozesswärme aus erneuerbaren Energien“ (Bestellnummer 600 000 4390) enthalten.

Merkblatt

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

2.3 Modul 3 – Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagement-Software

Gefördert werden der Erwerb und die Installation von:

- Energiemanagementsoftware sowie die Schulung des Personals durch Dritte im Umgang mit dieser Software,
- Mess-, Steuer- und Regelungstechnik (MSR) und Sensorik zum Monitoring und zur effizienten Regelung von Energie- und Materialströmen zur Einbindung in ein Energie- oder Umweltmanagementsystem.

Modulspezifische Besonderheiten zur Förderung von Nebenkosten:

Zu den förderfähigen Nebenkosten zählen auch die Kosten für den Anschluss der geförderten Technologien, inklusive notwendiger baulicher Maßnahmen und die Erstellung eines Messkonzepts durch externe Dritte.

Höhe der Förderung:

Modul 3 - MSR, Sensorik und Energiemanagement-Software -	
	Förderquote bezogen auf die Investitionsgesamtkosten (IGK)
Große Unternehmen (GU)	25 %
Mittlere* Unternehmen (MU)	35 %
Kleine* Unternehmen (KU)	45 %
• Die Höhe der Förderung (Tilgungszuschuss) ergibt sich durch Multiplikation der Förderquote mit den Investitionsgesamtkosten. • Die Förderung erfolgt über Artikel 38 der AGVO. • Für Maßnahmen, die technisch, wirtschaftlich und administrativ in Zusammenhang stehen, darf über Modul 3 maximal ein Zuschuss in Höhe von insgesamt 20 Millionen Euro gewährt werden. Dies gilt auch dann, wenn diese zusammenhängenden Maßnahmen auf mehrere Förderanträge verteilt werden.	
* Es gilt die KMU-Definition der EU-Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Union.	

Weitere Informationen zur Förderung über Modul 3 sind in der Anlage zum Merkblatt „Modul 3 – Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagement-Software“ (Bestellnummer 600 000 4391) enthalten.

»»» Merkblatt

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

2.4 Modul 4 – Energie- und Ressourcenbezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen

Innerhalb von Modul 4 gibt es zwei unterschiedliche Förderungsarten, die in den beiden nachfolgenden Abschnitten 2.4.1 und 2.4.2 vorgestellt werden.

2.4.1 Basisförderung

Die Basisförderung wird, aufgrund der technischen Umsetzung, in der KfW erst ab dem 18.04.2024 beantragbar sein!

Die Basisförderung richtet sich ausschließlich an Kleine Unternehmen (KU) und Mittlere Unternehmen (MU).

Gefördert werden der Erwerb und die Installation/Montage von Anlagen, die zu folgenden Kategorien gehören:

- Elektrisch betriebene Flurförderfahrzeuge
- Servo-elektrisch betriebene Spritzgießmaschinen
- Komponenten zur Optimierung von Biogas-Anlagen
- Lackierkabinen
- Wasserstrahlschneidanlagen
- Laserschneider
- Filtertürme zur dezentralen Prozessluftaufbereitung
- Elektrisch betriebene Backöfen
- Werkzeugmaschinen
- Pelletpressen, Brikettierpressen
- Geschirrspülmaschinen mit Wärmerückgewinnung oder Wärmepumpe
- Kinoprojektoren
- Elektrische Schweißgeräte
- Solarien
- Kühlmöbel für Lebensmittel

Jede Anlage/Komponente, für die eine Förderung beantragt wird, muss eine im Unternehmen vorhandene Anlage/Komponente ersetzen, den gleichen Einsatzzweck wie diese erfüllen und den Anforderungen entsprechen, die der Anlage zum Merkblatt „Modul 4“ zu entnehmen sind. Die Bestandsanlage/-komponente, die durch eine Neuanlage/neue Komponente ausgetauscht werden soll, muss sich seit mindestens 5 Jahren im Bestand und Betrieb des Unternehmens befinden und zum Zeitpunkt der Antragstellung noch voll funktionstüchtig sein.

Weitere Fördervoraussetzungen:

- Der jährliche Bedarf an Endenergie wird in Folge des Anlagen-/Komponentenaustauschs um mindestens 15% reduziert.
- Die Anlagen bzw. Komponenten, die ausgetauscht werden, dürfen von dem Unternehmen, das die Förderung erhält, nicht weiterbetrieben werden. Entsprechende Nachweise für eine ordnungsgemäße/fachgerechte Entsorgung, Veräußerung o.ä. müssen zusammen mit dem Verwendungsnachweis eingereicht werden.

Merkblatt

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

- Das Investitionsvolumen muss mindestens 10.000 € pro Maßnahme betragen.

Modulspezifische Besonderheiten zur Förderung von Nebenkosten:

- Die Nebenkosten sind bis zu folgender Höhe förderfähig: 30% der Kosten für den Erwerb der Anlage(n), für die eine Förderung beantragt wird.
- Bei der Förderung von Wärmedämm-Folien für die Gasspeicher von Biogasanlagen werden die Kosten für die Planung/Beratung und Umsetzung als Teil der Hauptkosten (also nicht als Teil der Nebenkosten) gefördert.

Höhe der Förderung:

Modul 4 – Basisförderung - Energie- und ressourcenbezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen -	
	Förderquote bezogen auf die Investitionsgesamtkosten (IGK)
Große Unternehmen (GU)	-
Mittlere* Unternehmen (MU)	10 %
Kleine* Unternehmen (KU)	15 %
• Die Höhe der Förderung (Tilgungszuschuss) ergibt sich durch Multiplikation der Förderquote mit den Investitionsgesamtkosten. • Die Förderung erfolgt über Artikel 38 der AGVO. • Die Kosten für die Erstellung des Nachweises über das Endenergie-Einsparpotenzial werden mit der gleichen Quote gefördert wie das Vorhaben, für das eine Förderung beantragt wird/wurde. Es ist aber zu beachten, dass diese Kosten nur bis zu folgender Höhe förderfähig sind: ○ Maximal 2% der Kosten für den Anlagenerwerb (einschließlich Nebenkosten) ○ Maximal 5.000 € Hinweis: Erfolgs- oder Leistungsprämien sind nicht zuwendungsfähig und können daher bei der Ermittlung des Förderbetrages nicht berücksichtigt werden. • Für Maßnahmen, die technisch, wirtschaftlich und administrativ in Zusammenhang stehen, darf über die Modul 4 – Basisförderung maximal ein Zuschuss in Höhe von insgesamt 20 Millionen Euro gewährt werden. Dies gilt auch, wenn diese zusammenhängenden Maßnahmen auf mehrere Förderanträge verteilt werden.	
* Es gilt die KMU-Definition der EU-Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Union.	

Weitere Informationen zur Basisförderung sind in der Anlage zum Merkblatt „Modul 4 – Energie- und Ressourcenbezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen“ (Bestellnummer 600 000 4471) enthalten.

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

2.4.2 Premiumförderung und Dekarbonisierungsbonus

Die Premiumförderung ist weitestgehend technologieoffen und umfasst sowohl Änderungen an bestehenden Systemen (Bestandsoptimierungen) als auch den Austausch von Bestandsanlagen (Austauschinvestitionen) oder die Schaffung neuer Produktionskapazitäten (Erstinvestitionen) sowie die Erweiterung vorhandener Produktionskapazitäten (Erweiterungsinvestitionen). Förderfähig sind beispielsweise:

- Prozess- und Verfahrensumstellungen
- Erschließung und Nutzung von Prozessabwärme
- Energie- und/oder Ressourcen-effiziente Bereitstellung von Prozesswärme oder –kälte
- Vermeidung von Energie- und/oder Ressourcenverlusten in Produktionsprozessen
- Elektrifizierung von Prozessen

Wesentliche Fördervoraussetzungen:

- Das THG-Einsparpotenzial eines Vorhabens muss einer der folgenden beiden Bedingungen entsprechen:
 - Das jährliche THG-Einsparpotenzial³ beträgt mindestens 30 % und/oder:
 - Das THG-Einsparpotenzial erreicht mindestens folgende Werte:
 - Bei Großen Unternehmen: THG-Einsparpotenzial ≥ 1.000 t CO₂-Äquivalente pro Jahr
 - Bei Mittleren Unternehmen THG-Einsparpotenzial ≥ 300 t CO₂-Äquivalente pro Jahr
 - Bei Kleinen Unternehmen: THG-Einsparpotenzial ≥ 100 t CO₂-Äquivalente pro Jahr

Der Nachweis erfolgt über das sogenannte „Einsparkonzept“, das gemeinsam mit dem Förderantrag eingereicht werden muss. Informationen zum Thema „Einsparkonzept“ sind in Abschnitt 2.2 der Anlage zum Merkblatt „Modul 4“ enthalten, Informationen zur Ermittlung des THG-Einsparpotenzials können Abschnitt 2.3 der Anlage zum Merkblatt „Modul 4“ entnommen werden.

Hinweis: Die Antragsteller sind dazu verpflichtet, die geförderte Anlagen, Komponenten etc. so zu betreiben, wie es im Einsparkonzept beschrieben wird, und somit die berechneten jährlichen Einsparungen zu realisieren.

- Anlagen bzw. Komponenten, die ausgetauscht werden und bei denen der Anlagenvergleich für die Ermittlung des THG-Einsparpotenzials mit der Bestandsanlage erfolgt, müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch voll funktionstüchtig sein und dürfen von dem Unternehmen, das die Förderung erhält, nicht weiterbetrieben werden. Nachweise für eine ordnungsgemäß/fachgerechte Entsorgung, Veräußerung o.ä. der Bestandsanlagen/Bestandskomponenten müssen zusammen mit dem Verwendungsnachweis eingereicht werden.
- Die Amortisationszeit (AZ) des Vorhabens muss ohne Inanspruchnahme einer Förderung insgesamt mehr als 3 Jahre betragen. Die Amortisationszeit entspricht dem Quotienten aus den Kosten der förderfähigen Investitionen (Einheit: [Euro]) und der Summe der zu erwartenden jährlichen Energie- und

³ Für die Ermittlung des THG-Einsparpotenzials müssen alle klimarelevanten Emissionen in die Einheit $\left[\frac{\text{tCO}_2}{\text{Jahr}}\right]$ umgerechnet und anschließend addiert werden. Es sind dabei die CO₂-Faktoren zu verwenden, die im Informationsblatt „CO₂-Faktoren“ enthalten sind.

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

Ressourcenkosteneinsparungen (Einheit: [Euro/Jahr]). Sofern eine Maßnahme dazu führt, dass zusätzliche Einnahmen erzielt werden, sind diese bei der Amortisationszeitberechnung zu berücksichtigen. Die Kosten für die Erstellung des Einsparkonzeptes können bei der Berechnung der Amortisationszeit berücksichtigt werden.

Hinweise:

- Für den Erwerb und die Errichtung von Anlagen, die zu den Technologie-Kategorien der Modul 4-Basisförderung oder der Förderung von Modul 1 gehören, ist keine Premiumförderung möglich. Dieser Ausschluss gilt sowohl für den Austausch von Bestandsanlagen als auch für Erst- und Erweiterungsinvestitionen. Er gilt ebenfalls für Unternehmen, die nicht den KMU-Kriterien entsprechen und somit nicht über die Basisförderung und auch nicht über Modul 1 gefördert werden können.
Es gibt folgende Ausnahmen:
 - Für Anlagen/ Komponenten, die Gegenstand der Förderung von Modul 1 sind, gilt dieser Ausschluss nicht, sofern diese nicht ein wesentlicher Teil eines Vorhabens sind.
 - Der Ausschluss bezieht sich nicht auf Wärmeübertrager. Diese können auch als Einzelmaßnahme über Modul 4 gefördert werden.
- Anlagen zur Erschließung und Nutzbarmachung von tiefer Geothermie, KWK-Anlagen und Biomasse-Feuerungsanlagen können ausschließlich über Modul 2 gefördert werden.
- Der Erwerb und Installation von Solarkollektoren und Wärmepumpen, die im Modul 2 förderfähig sind, können auch über die Premiumförderung gefördert werden. In diesem Fall müssen aber immer die in der Anlage zum Merkblatt „Modul 2“ enthaltenen Anforderungen (insbesondere Effizienzkriterien) eingehalten werden.

Dekarbonisierungsbonus

Für folgende Maßnahmen kann zusätzlich zur Premiumförderung ein „Dekarbonisierungsbonus“ gewährt werden:

- Maßnahmen zur außerbetrieblichen Abwärmenutzung
- Maßnahmen zur Elektrifizierung von Prozessen
- Maßnahmen zur Nutzung von Wasserstoff
- Erwerb von Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff durch Elektrolysevorgänge

In der Anlage zum Merkblatt „Modul 4“ sind detailliertere Informationen enthalten, unter welchen Voraussetzungen ein Dekarbonisierungsbonus bewilligt werden kann.

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

Höhe der Förderung:

Modul 4 – Premiumförderung				
- Energie- und ressourcenbezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen -				
	AGVO			De-minimis VO*
	• Energieeffizienz (Art. 38) • innerbetriebliche Abwärmenutzung (Art. 38) • außerbetriebliche Abwärmenutzung* (Art. 36) • Elektrifizierung* (Art. 36) • Nutzung von Wasserstoff* (Art. 36)	Ressourceneffizienz: • Einsparung von Ressourcen (Art. 47) • Ressourcenwechsel (Art. 36)	• Erzeugung von Prozesswärme (Art. 41) • Erzeugung von Wasserstoff* (Art. 41) • Wärmeleitungen im Rahmen einer außerbetrieblichen Abwärmenutzung* (Art. 36, Art. 46)	Sämtliche förderfähige Maßnahmen
	Unternehmen können wählen zwischen einer Förderung der IMK oder der IGK		Investitionsmehrkosten (IMK)**	Investitionsgesamtkosten (IGK)
	IMK**	IGK		
Große Unternehmen (GU)	25 %	10 %	25 %	
Mittlere*** Unternehmen (MU)	35 %	15 %	35 %	
Kleine*** Unternehmen (KU)	45 %	20 %	45 %	
• Die Höhe der Förderung (Tilgungszuschuss) ergibt sich durch Multiplikation der Förderquote mit den Investitionsmehrkosten (IMK) oder den Investitionsgesamtkosten (IGK). Hinweis: Der CO₂-Förderdeckel kann sich mindernd auf den Förderzuschuss auswirken. Informationen zum CO₂-Förderdeckel sind auf der nächsten Seite zu finden. • Alle Maßnahmen eines Vorhabens werden mit der gleichen Quote gefördert. Das gilt auch für die Kosten für die Erstellung des Einsparkonzepts. Es ist aber zu beachten, dass die Kosten für das Einsparkonzept nur bis zu folgender Höhe förderfähig sind: ○ Maximal 5% der Kosten für den Anlagen-/Komponentenerwerb (einschließlich förderfähiger Nebenkosten) ○ Maximal 50.000 € Hinweis: Erfolgs- oder Leistungsprämien sind nicht zuwendungsfähig. • Für Maßnahmen, die technisch, wirtschaftlich und administrativ in Zusammenhang stehen, darf über die Modul 4 – Premiumförderung maximal ein Zuschuss in Höhe von insgesamt 20 Millionen Euro gewährt werden. Dies gilt auch, wenn diese zusammenhängenden Maßnahmen auf mehrere Förderanträge verteilt werden.				
* Für Maßnahmen zur außerbetrieblichen Abwärmenutzung, zur Elektrifizierung mit elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Nutzung beziehungsweise Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff kann ein Dekarbonisierungsbonus gewährt werden in Höhe von 5 Prozentpunkten bei einer Förderung der Investitionsgesamtkosten und in Höhe von 10				

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

Prozentpunkten bei einer Förderung der Investitionsmehrkosten. Der Dekarbonisierungsbonus wird zu den in dieser Tabelle genannten Förderquoten addiert. Der Dekarbonisierungsbonus wird bei solchen Maßnahmen auch gewährt, wenn eine Förderung über die De-minimis VO beantragt wurde.

** Bei Maßnahmen, die einer der folgenden AGVO-Regelungen entsprechen, können die Investitionsgesamtkosten (IGK) mit der vollen Quote (GU: 25%, MU: 35%, KU: 45%) gefördert werden:

- „*eindeutig bestimmbare Investition*“ gemäß Artikel 38 Absatz 3 AGVO
- „*zusätzliche Komponente*“ gemäß Artikel 47 Absatz 7
- „*Zusatzkomponente*“ gemäß Artikel 36 Absatz 4

Derartige Maßnahmen werden im Rahmen der EEW-Förderung auch als „reine Klimaschutzmaßnahmen“ bezeichnet.

Informationen zu den Themen „Investitionsgesamtkosten“ (IGK) und „Investitionsmehrkosten“ (IMK) und zur AGVO sind in Kapitel 3 der Anlage zum Merkblatt „Modul 4“ zu finden.

*** Es gilt die KMU-Definition der EU-Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Union.

Bei der Premiumförderung ist außerdem zu beachten, dass die Förderung nicht höher ausfallen darf, als es der sogenannte **CO₂-Förderdeckel** zulässt. Wie anhand der folgenden Tabelle zu erkennen ist, hängt die Höhe des CO₂-Förderdeckels von der Unternehmensgröße und dem THG-Einsparpotenzial der Maßnahme(n) ab, für die eine Förderung beantragt wird:

CO ₂ -Förderdeckel	
Große Unternehmen (GU)	$= 1.600 \left[\frac{\text{€} \cdot \text{Jahr}}{t_{CO_2}} \right] * \text{THG-Einsparpotenzial} \left[\frac{t_{CO_2}}{\text{Jahr}} \right]$
Mittlere Unternehmen (MU)	$= 2.200 \left[\frac{\text{€} \cdot \text{Jahr}}{t_{CO_2}} \right] * \text{THG-Einsparpotenzial} \left[\frac{t_{CO_2}}{\text{Jahr}} \right]$
Kleine Unternehmen (KU)	$= 2.600 \left[\frac{\text{€} \cdot \text{Jahr}}{t_{CO_2}} \right] * \text{THG-Einsparpotenzial} \left[\frac{t_{CO_2}}{\text{Jahr}} \right]$

Beantragung einer Förderung für mehrere Maßnahmen über einen Antrag

Alle in einem Förderantrag enthaltenen Maßnahmen werden als Vorhaben bezeichnet.

Enthält ein Förderantrag mehrere Maßnahmen, wird die Höhe der Förderung folgendermaßen ermittelt:

- Bei der Beantragung einer Förderung über die AGVO werden alle in einem Antrag enthaltenen Maßnahmen über den gleichen AGVO-Artikel gefördert. Es ist dabei der AGVO-Artikel anzuwenden, der dem Charakter des Vorhabens entspricht.
- Alle Maßnahmen werden mit der gleichen Quote gefördert. Anzuwenden ist dabei die Förderquote für die Maßnahme, die gemäß den EEW-Regularien beziehungsweise gemäß dem anzuwendenden AGVO-Artikel mit der geringsten Quote zu fördern ist.
- **Dekarbonisierungsbonus:** Ist für den Charakter des Vorhabens eine Maßnahme ausschlaggebend, für die ein Dekarbonisierungsbonus gewährt werden kann, wird die Quote, über die das gesamte Vorhaben gefördert wird, entsprechend erhöht.

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

- Eine in einem Antrag enthaltene technische Einzelmaßnahme kann nur gefördert werden, wenn das Verhältnis des Einsparpotenzials dieser Einzelmaßnahme im Verhältnis zum gesamten Einsparpotenzial aller im Antrag beschriebenen Maßnahmen mindestens 1 % beträgt.

Maßnahmen, die technisch in Zusammenhang stehen, dürfen auf mehrere Anträge bzw. Vorhaben aufgeteilt werden, sofern Folgendes sichergestellt ist:

- Für jede Maßnahme kann das THG-Einsparpotenzial getrennt ermittelt werden.
- Bei der Ermittlung der jeweiligen TGH-Förderdeckel wird das Einsparpotenzial nicht mehrfach erfasst/bilanziert.

Für Maßnahmen, die technisch nicht in Zusammenhang miteinander stehen, müssen separate Förderanträge eingereicht werden.

Weitere Informationen zur Premiumförderung sind in der Anlage zum Merkblatt „Modul 4 – Energie- und Ressourcenbezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen“ (Bestellnummer 600 000 4471) enthalten.

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

2.5 Modul 5 – Transformationsplan

Ziel der Förderung von Transformationsplänen ist es, Unternehmen bei der Planung und Umsetzung der eigenen Transformation hin zur Treibhausgasneutralität zu unterstützen. Zu den wesentlichen Bestandteilen der Transformationspläne, für die eine EEW-Förderung beantragt werden kann, gehört u. a. ein Katalog mit konkreten unternehmensspezifischen Maßnahmen, durch deren Umsetzung die THG-Emissionen deutlich gesenkt werden können.

Anders als bei den Modulen 1 – 4 und 6 erfolgt die Antragstellung für Transformationspläne über den Projektträger des Förderwettbewerbs VDI/VDE Innovation + Technik GmbH, <http://www.wettbewerb-energieeffizienz.de/>.

Höhe der Förderung:

Modul 5 - Transformationsplan -	
	Förderquote bezogen auf die förderfähigen Gesamtkosten
Große Unternehmen (GU)	40 %
Mittlere* Unternehmen (MU)	50 %
Kleine* Unternehmen (KU)	60 %
- Die Höhe der Förderung ergibt sich durch Multiplikation der Förderquote mit den förderfähigen Gesamtkosten. - Der maximal mögliche Förderzuschuss beträgt 60.000 Euro pro Transformationsplan. Für Unternehmen, die in einem Netzwerk der Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutz-Netzwerke (IEEKN) angemeldet sind und aktiv daran teilnehmen, erhöht sich die Förderquote um 10 Prozentpunkte und der maximal mögliche Förderzuschuss erhöht sich auf 90.000 €. - Die Förderung erfolgt über Artikel 49 der AGVO.	
* Es gilt die KMU-Definition der EU-Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Union.	

Umfangreiche Informationen zur Förderung von Transformationsplänen sind im Infoblatt „Modul 5 – Transformationsplan“ (Bestellnummer 600 000 4934) zu finden.

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

2.6 Modul 6 – Elektrifizierung von Kleinen Unternehmen

Das Modul 6 richtet sich ausschließlich an Kleine Unternehmen (KU).

Es werden folgende investive Maßnahmen zur Elektrifizierung von Kleinen Unternehmen gefördert:

- Austausch von Bestandsanlagen, die mit Erdgas, Kohle oder fossilem Öl (Mineralöl) oder mit aus Erdgas, Kohle oder fossilem Öl (Mineralöl) gewonnenen Energieträgern betrieben werden, durch ausschließlich elektrisch zu betreibende Neuanlagen.
- Umrüstung von Anlagen, die mit Erdgas, Kohle oder fossilem Öl (Mineralöl), oder mit aus Erdgas, fossilem Öl (Mineralöl) oder Kohle gewonnenen Energieträgern betrieben werden, so dass diese mit elektrischer Energie zu betreiben sind.

Es kann beispielsweise Folgendes gefördert werden:

- Allgemein: Prozesswärmeerzeuger
(Beispiel: Ein mit Erdgas betriebener Wärmeerzeuger wird durch eine elektrisch zu betreibende Wärmepumpe ausgetauscht.)
- Bäckereien: elektrisch zu betreibende Öfen
- Logistik: elektrisch zu betreibende Gabelstapler
- Wäschereien: Waschmaschinen
- Gastronomie: Fritteusen, Öfen, Geschirrspüler
- Brauereien: Maische- oder Gärbehälter
- Käsereien: Reifekammern
- Metallverarbeitung: Härteöfen oder Galvanikanlagen

Hinweis: In Modul 6 förderfähige Maßnahmen können bei Einhaltung zusätzlicher Anforderungen ggfs. auch in den Modulen 2 oder 4 förderfähig sein.

Weitere Fördervoraussetzungen:

- Es können nur Anlagen gefördert werden, die ausschließlich mit elektrischer Energie zu betreiben sind. Hybridanlagen, die außer mit elektrischer Energie auch noch mit einem anderen Energieträger (beispielsweise Erdgas) betrieben werden können, sind nicht förderfähig. Ausgenommen von dieser Einschränkung ist die Möglichkeit zur direkten Nutzung folgender Energiequellen/-träger:
 - erneuerbare geothermische-/hydrothermische/aerothermische Quellen
 - Sonnenstrahlung
 - AbwärmeDiese Vorgabe gilt gleichermaßen für die Förderung der Umrüstung von Bestandsanlagen.
- Die Anlage, für die eine Förderung beantragt wird, muss eine im Unternehmen vorhandene Bestandsanlage ersetzen und den gleichen Einsatzzweck wie diese Bestandsanlage erfüllen. Die Bestandsanlage, die durch eine Neuanlage ausgetauscht werden soll, muss sich seit mindestens 5 Jahren im Bestand des Unternehmens befinden und zum Zeitpunkt der Antragstellung voll funktionstüchtig sein.
- Die Anlagen bzw. Komponenten, die ausgetauscht werden, dürfen von dem

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

Unternehmen, das die Förderung erhält, nicht weiterbetrieben werden.
Entsprechende Nachweise für eine ordnungsgemäße/fachgerechte Entsorgung oder Veräußerung müssen zusammen mit dem Verwendungsnachweis eingereicht werden.

- Anlagen, die unter die EU-Energieverbrauchskennzeichnung fallen, müssen der höchsten verfügbaren Effizienzklasse genügen.
- Das Investitionsvolumen muss mindestens 2.000 Euro betragen.
- Gebäudebezogene Maßnahmen, beispielsweise Heizungs- oder Lüftungsanlagen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Besondere Anforderungen für die Förderung von Wärmepumpen über Modul 6:

Für die Förderung von Luft-Wasser-Wärmepumpen in relevanter Nähe zu Wohnungen und Wohnbebauungen gelten folgende Anforderungen hinsichtlich des Lärmschutzes:

Die Geräuschemissionen eines neu installierten Außengeräts müssen die Grenzwerte der Schallleistungspegel für Wärmepumpen in der Europäischen Durchführungsverordnung Nr. 813/2013 (Ökodesign-Verordnung) in der Fassung vom 2. August 2013

- bei Antragstellung ab 01. Januar 2024 um mindestens 5 dB unterschreiten.
- bei Antragstellung ab 01. Januar 2026 um mindestens 10 dB unterschreiten.

Weitere Anforderungen an den Schutz vor schädlichen, durch Geräusche entstehenden Umwelteinwirkungen, die sich im jeweiligen Einzelfall aus der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) ergeben können, bleiben hiervon unberührt.

Alternativ zum Nachweis, dass das Außengerät die Grenzwerte der Schallleistungspegel der Ökodesign-Verordnung Nr. 813/2013 einhält, ist ein Nachweis zulässig, dass die Anforderungen der TA Lärm eingehalten werden, z. B. unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schallreduzierung.

Als relevante Nähe zu Wohnbebauungen gilt

- für Luft-Wasser-Wärmepumpen bis 12 kW Wärmeleistung ein Abstand von 60 m vom Außengerät zur Wohnbebauung,
- für Luft-Wasser-Wärmepumpen mit Leistung > 12 kW ein Abstand von 200 m vom Außengerät zur Wohnbebauung.

Ausschlaggebend ist der Bebauungsstand zum Zeitpunkt der Antragsstellung.

Modulspezifische Besonderheiten zur Förderung von Nebenkosten:

- Die Nebenkosten sind bis zu folgender Höhe förderfähig: 30% der Kosten für den Erwerb der Anlage(n), für die eine Förderung beantragt wird.
- Im Zusammenhang mit der Förderung von Wärmepumpen ist auch eine akustische Fachplanung, die unter Berücksichtigung des Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz zur Einhaltung des Stands der Technik entsprechend § 22 BImSchG erstellt wird, förderfähig.

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

Höhe der Förderung:

Modul 6 - Elektrifizierung von Kleinen Unternehmen -	
	Förderquote bezogen auf die Investitionsgesamtkosten (IGK)
Große Unternehmen (GU)	-
Mittlere* Unternehmen (MU)	-
Kleine* Unternehmen (KU)	33 %
- Die Höhe der Förderung (Tilgungszuschuss) ergibt sich durch Multiplikation der Förderquote mit den Investitionsgesamtkosten. - Die Förderung erfolgt über die De-minimis VO. - Für Maßnahmen, die technisch, wirtschaftlich und administrativ in Zusammenhang stehen, darf über die Modul 6 maximal ein Zuschuss in Höhe von insgesamt 200.000 Euro gewährt werden. Dies gilt auch, wenn diese zusammenhängenden Maßnahmen auf mehrere Förderanträge verteilt werden.	
* Es gilt die KMU-Definition der EU-Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Union.	

Hinweis: Für Modul 6 gibt es keine modulspezifische Anlage zum Merkblatt.

2.7 Förderausschlüsse

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

a) Art des Unternehmens, der Maßnahme und der Finanzierung

- Unternehmen, die unter einen beihilferechtlichen Förderausschluss fallen;
- Maßnahmen, deren Durchführung auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung beruht;
- Maßnahmen, mit deren Umsetzung bereits begonnen wurde;
- Treuhandkonstruktionen
- Entgeltliche und sonstige Vermögensübertragungen (zum Beispiel käuflicher Erwerb)
 - zwischen verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG beziehungsweise die Übernahme des geförderten Unternehmens in einen solchen Unternehmensverbund
 - zwischen Unternehmen und deren Gesellschaftern
 - im Rahmen beziehungsweise infolge von Betriebsaufspaltungen
 - zwischen Ehegatten beziehungsweise Lebenspartnern
 - sowie der Erwerb eigener Anteile
und die Umgehungen der vorgenannten Tatbestände (zum Beispiel durch Treuhandgeschäfte)
- Maßnahmen, die über Mietkauf, Leasing, Sale- und Leaseback, Sale- und Mietkauf-Back oder ähnliche Instrumente finanziert werden.
- Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Zeugung/Aufzucht/Haltung von Tieren

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

oder im Zusammenhang mit der Zucht/dem Anbau/der Ernte von Nutz-/Zierpflanzen stehen. Hiervon ausgenommen sind Maßnahmen, die über Modul 2 gefördert werden können;

- Anlagen zur Nutzung außerhalb des eigenen Betriebsgeländes, wobei Fahrzeuge im Sinne des Förderprogramms ebenfalls als Anlagen gelten;
- Anlagen sowie Maßnahmen an Anlagen zur Erzeugung oder Verteilung von thermischer oder elektrischer Energie zum Zwecke der Einspeisung oder Verteilung in Netze, die sich über die Grundstücksgrenze des Standortes, in dem die Einspeisung erfolgen soll, ausdehnen. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, die über Modul 2 gefördert werden können sowie Maßnahmen zur Abwärmenutzung;
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben;

b) Leistungen und Kosten

- Kosten für Anträge, Genehmigungen und Zertifikate. Davon ausgenommen sind Zertifizierungen der THG-Bilanzierung nach Nummer 5.5 der EEW-Förderrichtlinie;
- Eigenleistungen des antragstellenden Unternehmens sowie Anlagentechnik und Produkte, die vom antragstellenden Unternehmen selbst hergestellt werden. Als Eigenleistungen gelten auch
 - Leistungen zwischen Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen im Sinne der EU-Verordnung VO (EU) Nr. 651/2014 Anhang 1 Artikel 3 Absatz 2 und 3 sowie
 - Leistungen, die von einem vom antragstellenden Unternehmen nicht ausreichend unabhängigen Unternehmen erbracht werden. Die Unabhängigkeit ist insbesondere dann nicht ausreichend, wenn die Geschäftsführungen der beteiligten Unternehmen teilweise oder vollständig durch die gleichen Personen wahrgenommen werden.

Hinweis: In Form von Eigenleistungen erbrachte Einbau- und Montagearbeiten können zwar nicht gefördert werden, haben aber keine negativen Auswirkungen auf die Förderung des Erwerbs der einzubauenden technischen Anlagen bzw. der einzubauenden Anlagentechnik, sofern der Einbau den Vorgaben/Vorschriften entsprechend erfolgt;

- Personal- und Betriebskosten, Herstellungskosten, Steuern, Umlagen und Abgaben des antragstellenden Unternehmens;
- Erwerb gebrauchter Anlagen sowie neuer Anlagen mit gebrauchten Anlagenteilen;

c) Prozessbezug, bauliche Maßnahmen

- Anlagen und Komponenten, die nicht eindeutig und überwiegend einem (oder mehreren) gewerblich-industriellen Prozess(en) zugeordnet werden können und/oder in den Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) fallen;
- Bauliche Maßnahmen. Hiervon ausgenommen sind bauliche Maßnahmen, die als Nebenkosten für förderfähige Maßnahmen anerkannt werden;

d) Kältemittel

- Technische Anlagen, die Kältemittel mit einem Global Warming Potential (GWP) von mehr als 150 enthalten. Dieser Ausschluss gilt ebenfalls für Maßnahmen an Kältemittelkreisläufen von Kälteanlagen, die die Anforderungen des Förderprogramms hinsichtlich des GWP nicht erfüllen.

»»» Merkblatt

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

- Hiervon ausgenommen sind Wärmepumpen, welche die in der Anlage „Modul 2 – Prozesswärme aus erneuerbaren Energien“ zum Merkblatt aufgeführten Kriterien für Wärmepumpen erfüllen.
- Wärmepumpen, in denen nicht ausschließlich natürliche Kältemittel eingesetzt werden. (Hinweis: Diese Einschränkung gilt erst für Förderanträge, die ab dem 01.01.2027 gestellt werden.)

e) Art der Energie- und Ressourceneinsparungen

- Energie- und Ressourceneinsparungen, die durch Reduktion der Produktion und/oder durch die Verlagerung von Produktionsprozessen erzielt werden;
- Maßnahmen, die keine unmittelbaren Energie- oder Ressourceneinsparungen in Prozessen bewirken. Hiervon ausgenommen sind:
 - Maßnahmen, die ausschließlich den Wechsel von einem fossilen auf einen erneuerbaren Energieträger oder auf elektrischen Strom betreffen;
 - Maßnahmen zur außerbetrieblichen Abwärmenutzung;
- Maßnahmen, die im Unternehmen, in dem sie eingesetzt werden, keine THG-Einsparungen bewirken. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen zur außerbetrieblichen Abwärmenutzung sowie Maßnahmen, die über Modul 2 gefördert werden können;

f) Fossile Energieträger

- Beschaffung von Anlagen, die mit Erdgas, Kohle oder fossilem Öl (Mineralöl) oder mit aus Erdgas, Kohle oder fossilem Öl (Mineralöl) gewonnenen Energieträgern, zu betreiben sind;
- Die Beschaffung von bzw. Maßnahmen an Anlagen, die dauerhaft ausschließlich mit fossilen Brennstoffen betrieben werden können;
- Maßnahmen an Anlagen, die mit Kohle oder mit aus Kohle gewonnenen Energieträgern betrieben werden, außer der vollständigen Umrüstung auf erneuerbare Energieträger;
- Maßnahmen, die zu einem Wechsel von einem erneuerbaren auf einen fossilen Energieträger führen;

g) EEG, KWK, Wärmenetze

- Anlagen und Maßnahmen an Anlagen, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert werden. Hiervon ausgenommen sind Maßnahmen, die über Modul 2 gefördert werden können;
- Maßnahmen an Anlagen, die nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) gefördert werden.
- Neue Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen. Hiervon ausgenommen sind Maßnahmen, die über Modul 2 gefördert werden können;
- Maßnahmen an Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen;
- Wärmenetze, die nach § 18 KWKG gefördert werden können;

Darüber hinaus sind die modulspezifischen Einschränkungen zu beachten, die den entsprechenden Anlagen zum Merkblatt zu entnehmen sind.

»»» Merkblatt

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

Die KfW schließt zudem bestimmte Vorhaben generell von einer Finanzierung aus oder gibt einzuhaltende Bedingungen vor. Details können Sie der Ausschlussliste der KfW Bankengruppe entnehmen: www.kfw.de/ausschlussliste

Bei diesem Förderprogramm sind die Paris-kompatiblen Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe zu berücksichtigen, die konkrete Anforderungen an die Klimaverträglichkeit der jeweiligen Investitionen definieren: [Kundenversion Paris-kompatible Sektorleitlinien \(kfw.de\)](http://www.kfw.de/kundenversion-paris-kompatible-sektorleitlinien)

2.8 Besondere Voraussetzungen für Contractingmaßnahmen

Im Fall der Förderung einer Maßnahme, die über Contracting finanziert wird, sind zusätzliche Voraussetzungen zu beachten:

- Es muss im Rahmen der Antragstellung ein Entwurf des Contracting-Vertrags, der das Contracting-Unternehmen (= Contracting-Geber) und den Contracting-Nehmer als Vertragsparteien benennt und das Contractingverhältnis abschließend regelt, vorgelegt werden. Die Laufzeit des Vertrages muss mindestens den in Nummer 7.1 der Richtlinie geregelten Zeitraum des bestimmungsgemäßen Betriebs von drei Jahren abdecken und die mit dem Förderantrag geltend gemachten Förderbestandteile umfassen. Zum Ausschluss einer Doppelförderung muss der Vertrag einen Verzicht des Contracting-Nehmers auf die Geltendmachung eines eigenen Förderanspruchs für das Vorhaben enthalten;
- Vorlage einer durch das Contracting-Unternehmen und den Contracting-Nehmer unterzeichneten Erklärung, dass das Contracting-Unternehmen den Contracting-Nehmer über die geplante Inanspruchnahme der Förderung sowie über die Höhe des maximalen Förderbetrages informiert hat;
- Vorlage einer durch das Contracting-Unternehmen und den Contracting-Nehmer unterzeichneten Erklärung, dass alle Parteien der Prüfung gemäß Nummer 9.7 der Richtlinie zustimmen;
- Vorlage einer durch das Contracting-Unternehmen und den Contracting-Nehmer unterzeichneten Erklärung, dass sie mit der Verwendungsnachweisprüfung durch den Zuwendungsgeber oder von ihm mit der Prüfung beauftragte Stellen sowie den Bundesrechnungshof einverstanden sind. Dies umfasst unter anderem, dass Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen bereitgehalten und auf Anforderung vorgelegt, Auskünfte erteilt und Vor-Ort-Prüfungen zugelassen werden.
- Die für KMU geltende höhere Förderquote kann auch dann bewilligt werden, wenn der Contracting-Nehmer kein KMU ist.

2.9 Kumulierungsverbot

Für Maßnahmen, die über die Bundesförderung Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW) gefördert werden, dürfen keine weiteren öffentlichen Beihilfen des Bundes, der Länder, der Kommunen und Kreise beantragt und in Anspruch genommen werden. Dieses Kumulierungsverbot umfasst auch Zahlungen/Vergütungen nach dem EEG und dem KWKG.

Im Falle eines Verstoßes gegen die vorstehende Regelung entfällt rückwirkend der Teilschulderlass durch den Tilgungszuschuss. Der ausstehende Kredit ist in diesem Fall nach entsprechender Kündigung einschließlich des gewährten Tilgungszuschusses vollständig zurückzuzahlen. Durch die Tilgungszuschussgewährung erlangte Zinsvorteile sind ebenfalls an die KfW abzuführen. Die erlangten Zinsvorteile berechnen sich für den Zeitraum ab dem Zeitpunkt der Gewährung des Tilgungszuschusses bis zum Zeitpunkt der vollständigen Rückzahlung des Kredits mit dem Basiszinssatz zuzüglich fünf Prozentpunkte.

»»» Merkblatt

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

Fördermittel für eine Energieberatung nach der „Bundesförderung für Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme: Modul 1“ können hingegen in Anspruch genommen werden. Die entsprechenden Ausgaben/Kosten dürfen in diesem Fall jedoch nicht zusätzlich im Rahmen dieses Förderprogramms geltend gemacht werden.

Es ist nicht zulässig für die gleichen Maßnahmen sowohl einen Antrag bei der KfW als auch beim BAFA oder im EEW-Förderwettbewerb zu stellen.

Vertiefende Informationen zu den beihilferechtlichen Kumulierungsvorschriften finden Sie im KfW-Merkblatt "Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen", Bestellnummer 600 000 0065.

2.10 Umwelt- und Sozialverträglichkeit

Das Vorhaben muss die in Deutschland geltenden umwelt- und sozialrechtlichen Anforderungen und Standards erfüllen.

3. Ablauf einer EEW-Förderung

3.1 Antragstellung sowie Vorhabenbeginn

Die KfW gewährt Kredite aus diesem Programm über Finanzierungspartner (Banken und Sparkassen). Ihren Antrag stellen Sie bei einem Finanzierungspartner Ihrer Wahl vor Beginn des Vorhabens.

Grundsätzlich sind Maßnahmen, mit deren Umsetzung bereits vor der Zusage des Kredits begonnen wurde, nicht förderfähig. Als Beginn gilt bereits der Abschluss eines der Umsetzung des Vorhabens zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages einschließlich eines Contracting- oder Bürgschaftsvertrages. Der Abschluss von Verträgen vor der Zusage des Kredits durch die KfW gilt auch dann als förderschädlich, wenn die Parteien die Vereinbarung mit einer aufschiebenden oder einer auflösenden Bedingung unter den Vorbehalt der Kreditzusage der KfW gestellt haben.

Auf begründeten Antrag hin kann die KfW bei Vorliegen besonderer Umstände im Einzelfall eine Abweichung von dieser Regelung genehmigen. Der Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn (Bestellnummer 600 000 4500) ist bei Ihrem Finanzierungspartner einzureichen. **Genehmigt die KfW einen Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn, kann mit der Umsetzung der Maßnahme schon vor der Zusage des Kredits begonnen werden.** In diesem Fall beginnt der Bewilligungszeitraum mit Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns und es können ab diesem Zeitpunkt, auf eigenes finanzielles Risiko, Aufträge erteilt und erbracht sowie erbrachte Leistungen entlohnt werden. Die tatsächliche Förderung der beantragten Maßnahme ist immer abhängig von der abschließenden Prüfung und Bewilligung des Förderantrags.

Beratungs- und Planungsleistungen dürfen bereits vor Antragstellung in Auftrag gegeben und erbracht werden, ohne dass dies förderschädliche Auswirkungen hätte.

Nach Prüfung des Antrags wird im Falle einer Zusage die maximale Höhe des Tilgungszuschusses auf Basis der für die Maßnahme geplanten und im Kreditantrag bezifferten Investitions(mehr)kosten bestimmt. Im Falle einer Förderung über Modul 4 – Premiumförderung wird bei der Ermittlung der maximalen Höhe des Tilgungszuschusses außerdem das ermittelte CO₂-Einsparpotenzial berücksichtigt.

Im gBzA-Center (www.kfw.de/gbza) können Sie durch Auswahl des gewünschten Programms und anschließender Dateneingabe die „gewerbliche Bestätigung zum Antrag“ elektronisch abgeben. Das von Ihnen erzeugte und unterzeichnete Dokument muss dem Finanzierungspartner übermittelt werden. Über die auf dem Dokument ausgewiesene gBzA mit

»»» Merkblatt

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

Identifikationsnummer kann das Finanzierungsinstitut Ihre gespeicherten Daten in den weiteren Prozess der Antragstellung für Ihren Förderkredit einbinden.

3.2 Unterlagen

Die meisten von der KfW benötigten Angaben werden automatisiert abgefragt. Darüber hinaus werden folgende Angaben benötigt:

- Bei Maßnahmen aus Modul 1: Produktdatenblatt bzw. Materialdatenblatt oder Herstellererklärung sowie ein Foto der Bestandsanlage.
- Bei Maßnahmen aus Modul 2: Datenerfassungsblatt (Formularnummer 600 000 4395) und hydraulisches Anlagenschema zur beantragten Maßnahme sowie gegebenenfalls die EEG/KWKG-Verzichtserklärung.
- Bei Maßnahmen aus Modul 3: Systemkonzept, Datenerfassungs- beziehungsweise Wirkplan und Stückliste der zu fördernden Aktoren und Sensoren.
- Bei Maßnahmen aus Modul 4 – Basisförderung: Bestätigung, dass das erforderliche Endenergie-Einsparpotenzial erreicht wird sowie Foto der Bestandsanlage
- Bei Maßnahmen aus Modul 4 – Premiumförderung: Die vollständig ausgefüllte Vorlage zum Einsparkonzept, welche unter nachfolgendem Link bereitgestellt wird, www.bmwk.de/einsparkonzept sowie gegebenenfalls weitere Formulare und Nachweise. Achtung: alternative Einsparkonzepte können nicht akzeptiert werden. Bei einer Förderung der Investitionsmehrkosten zusätzlich Referenzangebot für jede Maßnahme, für die eine Förderung beantragt wird.
- Bei Maßnahmen aus Modul 6: Angebot für den Erwerb und Installation einer Anlage beziehungsweise Anlagenkomponente, die dem Vorhaben entspricht, für das eine Förderung beantragt wird sowie ein Foto der Bestandsanlage.
- Für kleine und mittlere Unternehmen gemäß Definition der Europäischen Union die Selbsterklärung des Antragstellers zur Einhaltung der Definition für kleine und mittlere Unternehmen (für verflochtene Unternehmen: Formularnummer 600 000 0196, für nicht verflochtene Unternehmen: Formularnummer 600 000 0095). Die Selbsterklärung verbleibt bei Ihrem Finanzierungspartner.
- Bei Beantragung im Rahmen der beihilferechtlichen De-minimis-Regelung (Komponente 1):

Anlage De-minimis-Erklärung des Antragstellers (Formularnummer 600 000 0075) über bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen. Diese verbleibt beim Finanzierungspartner.

Sofern die Antragstellung durch einen Contractor erfolgt, ist mit der Beantragung zudem ein Entwurf des Contracting-Vertrages vorzulegen, der folgende Informationen enthält:

- eindeutige Benennung der Vertragsparteien;
- Mindestlaufzeit des Contracting-Vertrages, die mindestens die in der Richtlinie unter 7.1 geregelten Zeitraum des bestimmungsgemäßen Betriebs abdeckt;
- Contracting-Leistungen (beantragte Fördermaßnahmen und Förderbestandteile);
- Erklärung des Contracting-Nehmers auf Verzicht der Geltendmachung des eigenen Förderanspruchs für das betreffende Vorhaben.

Wir behalten uns vor, weitere ergänzende Unterlagen anzufordern. Bitte beachten Sie insbesondere, dass Sie alle weiteren notwendigen Nachweise und Dokumente gemäß der jeweils gültigen "Anlage zum Merkblatt" mindestens 10 Jahre aufbewahren und auf Anfrage der KfW zur Verfügung stellen müssen.

Merkblatt

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

3.3 Sicherheiten

Für Ihren Kredit sind bankübliche Sicherheiten erforderlich. Form und Umfang der Besicherung vereinbaren Sie im Rahmen der Kreditverhandlungen mit Ihrem Finanzierungspartner.

3.4 Kreditbetrag

- maximal 100 Millionen Euro pro Vorhaben

Es werden bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten finanziert.

Die Mehrwertsteuer kann mitfinanziert werden, sofern die Berechtigung zum Vorsteuerabzug nicht vorliegt.

3.5 Bereitstellung

- Die Auszahlung erfolgt zu 100% des zugesagten Betrags.
- Der Betrag ist in einer Summe oder in Teilen abrufbar.
- Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Zusage. Diese kann im Einzelfall verlängert werden.
- Für den noch nicht abgerufenen Betrag wird beginnend ab 2 Bankarbeitstagen und 6 Monate nach dem Zusagedatum eine Bereitstellungsprovision von 0,15 % pro Monat berechnet.

Vor Auszahlung des KfW-Refinanzierungskredits an den Finanzierungspartner ist ein Verzicht auf den Kredit jederzeit möglich. Verzichten Sie auf einen noch nicht abgerufenen Kredit, kann die KfW für dasselbe Vorhaben frühestens nach 6 Monaten einen neuen Kredit zusagen. Eine Antragstellung ist ohne Sperrfrist möglich, wenn das Vorhaben neu oder in wesentlichen Teilen verändert ist.

3.6 Zinssatz

- Der Zinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und wird am Tag der Zusage festgesetzt.
- Ist die Laufzeit länger als die Zinsbindungsdauer, unterbreitet die KfW vor Ende der Zinsbindungsfrist ein Prolongationsangebot.
- Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten vom Finanzierungspartner festgelegt.

Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine der von der KfW vorgegebenen Bonitäts- und Besicherungsklassen. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet der Finanzierungspartner den Förderkredit einer der von der KfW vorgegebenen Preisklassen zu.

Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Der zwischen Ihnen und Ihrem Finanzierungspartner vereinbarte kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes entnehmen Sie bitte dem KfW- Merkblatt „Risikogerechtes Zinssystem“, Bestellnummer 600 000 0038.

Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Soll- und Effektivzinssätze gemäß den gesetzlichen Bestimmungen) finden Sie in der Konditionenübersicht für KfW-Förderprogramme im Internet unter www.kfw.de/konditionen.

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

3.7 Zinsverbilligung

Bei ab dem 18.04.2024 bei der KfW eingehenden Kreditanträgen in den Modulen 1 bis 4 und 6 wird zusätzlich zu den Tilgungszuschüssen eine beihilferelevante Zinsverbilligung eingeführt. Die durch die Zinsverbilligung bewirkte Beihilfe darf jedoch zusammen mit dem Tilgungszuschuss nicht die vorgegebenen Förderintensitäten der AGVO übersteigen. Übersteigt die Gesamtförderung aus Tilgungszuschuss und Zinsverbilligung die maximal mögliche Beihilfeintensität, wird die Zinsbeihilfe auf den Tilgungszuschuss angerechnet und dieser entsprechend um die Höhe der Zinsbeihilfe gesenkt. Insbesondere wird der Tilgungszuschuss in Modul 1 sowie Modul 6 um die Zinsbeihilfe reduziert.

Die Zinsverbilligung erfolgt maximal für die ersten zehn Jahre der Kreditlaufzeit.

3.8 Laufzeit und Zinsbindung

Folgende Laufzeitvarianten stehen Ihnen zur Verfügung:

- bis zu 5 Jahre bei höchstens 1 tilgungsfreien Anlaufjahr und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit
- bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit
- bis zu 20 Jahre bei höchstens 3 tilgungsfreien Anlaufjahren und einer Zinsbindung für die ersten 10 Jahre

3.9 Umsetzungszeitraum

Die Maßnahmen, für die eine Förderung beantragt wird/wurde, müssen innerhalb des sogenannten Bewilligungszeitraumes vollständig umgesetzt werden. Der Bewilligungszeitraum endet gerechnet vom Datum der Zusage des Kredits bzw. ab Genehmigung des Antrages auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn nach folgender Anzahl von Monaten:

- | | |
|--|-----------|
| • Realisierung von Geothermieranlagen: | 48 Monate |
| • Machbarkeitsstudien für die Errichtung von Geothermie-Anlagen: | 24 Monate |
| • Transformationsplan: | 12 Monate |
| • Maßnahmen, die einen Dekarbonisierungsbonus erhalten: | 48 Monate |
| • Alle anderen Maßnahmen: | 36 Monate |

Maßnahmen, die erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes fertiggestellt werden, können nicht gefördert werden. Der Bewilligungszeitraum kann auf Antrag der Hausbank von der KfW in Ausnahmefällen bis zu zweimal um jeweils bis zu 12 Monate verlängert werden. Hierfür sind Angaben zum Umsetzungsstand des Vorhabens, zum Grund der Verzögerung sowie zum voraussichtlichen Ende der Maßnahmenumsetzung erforderlich. Bei der Realisierung von Anlagen zur Erschließung von tiefer Geothermie kann die Frist bis zu zweimal um jeweils bis zu 24 Monate verlängert werden. Die Fristverlängerung ist nachvollziehbar und plausibel zu begründen und muss vor Ablauf der Umsetzungsfrist (Ende des Bewilligungszeitraums) beantragt werden.

Wenn die Maßnahme Teil eines Transformationsplans gemäß der Richtlinie ist, kann eine Verlängerung des Zeitraums, in dem die Maßnahme betriebsbereit umgesetzt werden muss, auf bis zu 60 Monate beantragt werden. Als Nachweis muss zusätzlich der Transformationsplan eingereicht werden, aus dem eine Begründung für eine Fristverlängerung hervorgeht.

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

Abweichungen bei der Umsetzung von der im Kreditvertrag zugesagten Maßnahme sind der KfW unverzüglich anzuzeigen und können dazu führen, dass eine Förderung nicht mehr möglich ist bzw. dass eine ausgezahlte Förderung zurückgezahlt werden muss.

3.10 Nachweis der Mittelverwendung

Nach Durchführung der Maßnahmen ist der programmgemäße Einsatz der Mittel gegenüber Ihrem Finanzierungspartner nachzuweisen und innerhalb von 12 Monaten nach Vollauszahlung des Kredits gegenüber der KfW mit der "Bestätigung nach Durchführung", Bestellnummer 600 000 4392, wie folgt zu belegen:

- Sie bestätigen die antrags- und programmgemäße Verwendung der Mittel.
- Im Fall der Förderung einer Maßnahme aus Modul 2 bestätigt der Fachplaner beziehungsweise Fachunternehmer die planmäßige Durchführung des geförderten Vorhabens.
- Im Fall der Förderung einer Maßnahme aus Modul 4 – Premiumförderung bestätigt der Energieberater beziehungsweise die Antragstellenden, sofern es über ein nach DIN EN ISO 50001 oder Eco-Management and Audit Scheme zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem verfügt, die Umsetzung des geförderten Vorhabens gemäß Einsparkonzept.
- Der Finanzierungspartner bestätigt den bestimmungsgemäßen Einsatz der Mittel sowie die Einhaltung aller genannten Fristen und reicht das Formular bei der KfW ein.

Eine Verlängerung der Einreichungsfrist für die "Bestätigung nach Durchführung" ist möglich, wenn sie schriftlich vor Ablauf der Abruffrist beantragt wird.

Als Nachweis der fachgerechten Inbetriebnahme der unter Modul 1 und/oder Modul 3 beantragten Maßnahme legen Sie dem Finanzierungspartner eine Fachunternehmererklärung vor (Formularnummer 600 000 4662 beziehungsweise Formularnummer 600 000 4663).

Rechnungen müssen die förderfähigen Maßnahmen, die Arbeitsleistung sowie die Adresse des Investitionsobjektes ausweisen und in deutscher Sprache ausgefertigt sein.

3.11 Tilgung

Während der tilgungsfreien Jahre zahlen Sie lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge. Danach wird der Kredit

- vierteljährlich in gleich hohen Raten zurückgezahlt.

Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden.

3.12 Tilgungszuschuss

Mit Nachweis der durchgeführten Investitionen gemäß Zusage erhalten Sie einen Tilgungszuschuss, dessen Höhe den Kapiteln 2.1 bis 2.6 entnommen werden kann. Die Gutschrift des Tilgungszuschusses erfolgt nach Anerkennung der "Bestätigung nach Durchführung" Formularnummer 600 000 4392, durch die KfW mit Wertstellung zum Quartalsende, sofern die Prüfung bis einen Monat vor dem Quartalsende geschieht und entsprechende Haushaltsmittel aus dem laufenden Haushaltsjahr zur Verfügung stehen. Andernfalls erfolgt eine Verrechnung zum nächstmöglichen Termin.

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

Der Tilgungszuschuss wird auf den zum Zeitpunkt der Anerkennung der "Bestätigung nach Durchführung" gültigen Zusagebetrag berechnet und auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet, wodurch sich die Kreditlaufzeit entsprechend verkürzt.

Sofern zum Zeitpunkt der Wertstellung der ausstehende Kreditbetrag geringer ist als die Höhe des Gutschriftbetrages, wird der Tilgungszuschuss nur in Höhe des aktuellen Kreditbetrages verbucht. Eine Barauszahlung oder Überweisung des Tilgungszuschusses ist nicht möglich.

3.13 Zeitraum des bestimmungsgemäßen Betriebs

Die geförderten Investitionen sind nach der Inbetriebnahme (erstmalige bestimmungsgemäße Verwendung einer Technologie) mindestens drei Jahre zweckentsprechend zu betreiben (Zeitraum des bestimmungsgemäßen Betriebs).

Eine Veräußerung oder Stilllegung der geförderten Investition bzw. eine Veräußerung, Stilllegung oder ein Abriss des Gebäudes, mit dem die geförderte Investition i. S. v. § 94 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch fest verbunden ist, innerhalb dieses Zeitraumes, ist der KfW unverzüglich anzuzeigen und hat eine Rückforderung der ausgezahlten Förderung zur Folge.

Ausgenommen hiervon ist der Eigentumsübertrag, der im Rahmen des Verkaufs eines Unternehmens erfolgt. Die geförderte Investition muss im Anschluss an den Übertrag zweckentsprechend weiterbetrieben werden.

Folgende Informationen und Bestätigungen sind der KfW vorzulegen:

- Vollständiger Name/Adresse der beteiligten Unternehmen,
- Angabe zum (geänderten) Standort der Maßnahme,
- Übertragung der Rechte und Pflichten. (Zur Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Kreditvertrag ist eine entsprechende von beiden Unternehmen unterzeichnete Erklärung einzureichen.)

4. Beihilfe

In diesem Programm vergibt die KfW unter einer der nachstehenden beihilferechtlichen Regelungen Beihilfen in Form von Zinssubventionen und Tilgungszuschüssen.

Vertiefende Informationen zu den beihilferechtlichen Bestimmungen, insbesondere zu den beihilfefähigen Kosten, den maximalen Beihilfeintensitäten beziehungsweise -höchstbeträgen sowie den Kumulierungsvorschriften finden Sie im KfW-Merkblatt [„Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen“](#), Bestellnummer 600 000 0065.

Es können Beihilfen gemäß **der De-minimis-Verordnung** (EU) Nummer 2023/2813 vom 13. Dezember 2023 (EU-Amtsblatt L 2023/2831 vom 15. Dezember 2023) in Anspruch genommen werden (Komponente 1).

Diese Beihilfen können für die Finanzierung von Investitionen und/oder Betriebsmittel genutzt werden. Die verschiedenen beihilferechtlichen Regelungen verpflichten die KfW und die Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben:

- Unternehmen beziehungsweise Sektoren gemäß Artikel 1 Absatz 1 De-minimis-Verordnung sind von der Förderung ausgeschlossen. Der Förderausschluss umfasst unter anderem Beihilfen für Fischerei und Aquakultur, Beihilfen für die Primärerzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Beihilfen für bestimmte exportbezogene Tätigkeiten.

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

- Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf im laufenden Kalenderjahr und in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren kumuliert 300.000 Euro nicht übersteigen. Bei der Einhaltung der jeweils zulässigen Beihilfemaximale Beträge sind die Kumulierungsregeln gemäß Artikel 5 De-minimis-Verordnung zu berücksichtigen.

Es können Beihilfen nach der **Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)** (EU) Nummer 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-Amtsblatt L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23. Juli 2023 (EU-Amtsblatt L 167/1 vom 30.06.2023) in Anspruch genommen werden.

Diese Beihilfen können ausschließlich für die Finanzierung von Investitionen genutzt werden. Hierbei gilt:

- Unternehmen beziehungsweise Sektoren gemäß Artikel 1 Absatz 2 bis 5 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung sind von einer Förderung ausgeschlossen. Der Förderausschluss umfasst unter anderem Beihilfen für Fischerei und Aquakultur, Beihilfen für die Primärerzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Beihilfen für bestimmte exportbezogene Tätigkeiten.
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung sind nicht förderfähig.
- Darüber hinaus sind Unternehmen, die einer früheren Beihilfenrückforderungsentscheidung der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, nicht förderfähig.
- Es gilt die nach der jeweiligen Regelung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung einschlägige Beihilfemaximale Intensität beziehungsweise der einschlägige Beihilfemaximale Betrag (Anmeldeschwelle). Die Kumulierungsregeln gemäß Artikel 8 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung sind zu beachten.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die KfW gemäß Artikel 9 Absatz 1 Litera c) in Verbindung mit Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung dazu verpflichtet ist, Informationen über gewährte Einzelbeihilfen von über 100.000 Euro zu melden. Diese werden auf einer Beihilfe-Website der Europäischen Kommission veröffentlicht.

Beihilfen können nach folgenden Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnungs-Regelung(en) beantragt werden:

- „Investitionsbeihilfen für den Umweltschutz einschließlich Dekarbonisierung“ gemäß Artikel 36 AGVO (Komponente 3)
- „Investitionsbeihilfen für nicht gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen“ gemäß Artikel 38 AGVO (Komponente 4)
- „Investitionsbeihilfen zur Förderung von erneuerbaren Energien, von erneuerbarem Wasserstoff und hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung“ gemäß Artikel 41 AGVO (Komponente 5)
- „Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte“ gemäß Artikel 46 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Komponente 11).
- „Investitionsbeihilfen für Ressourceneffizienz und zur Unterstützung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft“ gemäß Artikel 47 (Komponente 10)

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

5. Grundsätzliche Hinweise

5.1 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht grundsätzlich nicht. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln des Bundes.

5.2 Vor-Ort-Kontrollen

Wir behalten uns vor, jederzeitige Vor-Ort-Kontrollen der geförderten Maßnahmen durchzuführen oder von beauftragten zuverlässigen Dritten durchführen zu lassen. Des Weiteren ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz oder ein vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz beauftragter zuverlässiger Dritter berechtigt, eine Vor-Ort-Besichtigung der geförderten Investitionsmaßnahme im Unternehmen durchzuführen.

5.3 Datenweitergabe

Mit Antragstellung verpflichten Sie sich, notwendige Daten und Informationen zum geförderten Vorhaben unter anderem für Monitoringzwecke und Evaluation bereitzustellen und auf Verlangen dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages und im Einzelfall auch anderen Ausschüssen des Deutschen Bundestages bekannt zu geben oder von der KfW weitergeben zu lassen. Dies schließt auch die Datenweitergabe an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Rahmen seiner Tätigkeit als Expertenstelle (Geschäftsstelle) im Auftrag des Bundes für Zwecke der Prüfung und Evaluation des Programmes (einschließlich der Prüfung einzelner Fördervorhaben) ein. Mit Antragstellung sichern Sie zu, dass mit der Übermittlung der bereit gestellten notwendigen Daten und Informationen (einschließlich der Übermittlung von Daten und Informationen an die Zuwendungsdatenbank sowie an die Expertenstelle) die Rechte und Interessen von Dritten nicht beeinträchtigt werden.

Auf Grundlage von § 44 Bundeshaushaltsordnung werden mit den im Produktmerkblatt dargelegten Maßgaben projektbezogene Daten zu der geförderten Maßnahme in einem zentralen System des Bundes gespeichert und genutzt (Zuwendungsdatenbank des Bundes).

Es gelten die Datenschutzrechtlichen Hinweise, Bestellnummer 600 000 5066, die auch vertiefende Informationen zu der Zuwendungsdatenbank des Bundes enthalten.

Die im Antrag angegebenen Daten und die Höhe der gewährten Tilgungszuschüsse werden auf Grundlage der bestehenden gesetzlichen Auskunftregelungen und auf Antrag den zuständigen Finanzbehörden zur Feststellung der Steuerpflicht und Steuererhebung übermittelt.

5.4 Prüfungsrecht

Dem Bundesrechnungshof werden Prüfrechte gemäß §§ 91 und 100 Bundeshaushaltsordnung eingeräumt.

5.5 Hinweis zur Subventionserheblichkeit

Im Rahmen der Antragstellung sowie der möglichen künftigen Durchführung der beantragten Förderung werden von der KfW Informationen erhoben, die subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionengesetzes sind (subventionserhebliche Tatsachen). Die einzelnen subventionserheblichen Tatsachen sind in dem gesonderten Dokument „Datenliste Subventionserhebliche Tatsachen“ für das beantragte Förderprodukt abschließend aufgelistet. Die vorsätzliche oder leichtfertige falsche Angabe oder unterlassene Mitteilung von subventionserheblichen Tatsachen ist nach den vorgenannten

Merkblatt

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

Vorschriften strafbar. Nähere Informationen zur Subventionserheblichkeit der Antragsdaten in diesem Produkt finden Sie im Dokument "Datenliste Subventionserhebliche Tatsachen" Bestellnummer 600 000 4388.

6. Anlagen

"Anlage zum Merkblatt Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft Modul 1: Querschnittstechnologien", Bestellnummer 600 000 4386

"Anlage zum Merkblatt Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft Modul 2: Prozesswärme aus erneuerbaren Energien", Bestellnummer 600 000 4390

"Anlage zum Merkblatt Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft Modul 3: Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagement-Software", Bestellnummer 600 000 4391

"Anlage zum Merkblatt Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft Modul 4: Energie- und Ressourcenbezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen", Bestellnummer 600 000 4471

Ergänzend zu diesem Merkblatt und dessen Anlagen ist auf der Webseite des Förderprogramms (www.kfw.de/295) die „Liste der technischen FAQ“ (Bestellnummer 600 000 4512) zu finden, welche insbesondere Antworten auf Fragen zur Auslegung der Richtlinie und der Merkblätter beinhaltet. Das Dokument wird regelmäßig aktualisiert.

»»» Anlage zum Merkblatt

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

Modul 2: Prozesswärme aus erneuerbaren Energien

295
Kredit

Auftraggeber und Durchführung

Die Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW) wird im Auftrag des Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz durchgeführt.



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



Hinweis: Die in diesem Dokument genannten technischen Mindestanforderungen sind identisch mit den technischen Mindestanforderungen des gleichnamigen Programms zur Beantragung eines Investitionszuschusses beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

»»» Anlage zum Merkblatt

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

Über Modul 2 des Programms Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW) wird die Beschaffung folgender Wärmeerzeuger zur Bereitstellung von Prozesswärme aus erneuerbaren Energien gefördert:

- Solarkollektoranlagen zur direkten Gewinnung von Wärme aus Sonnenstrahlung
- Wärmepumpen
- Anlagen zur Erschließung und Nutzbarmachung von Geothermie
- Anlagen zur Verfeuerung von fester Biomasse
- Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen zur Erzeugung/Bereitstellung von Wärme und elektrischer Energie (KWK-Anlagen) durch direkte Nutzung von Biomasse, Sonnenstrahlung oder Geothermie

Zusätzlich zur Förderung eines Wärmeerzeugers kann außerdem Folgendes mitgefördert werden:

- Machbarkeitsabschätzungen/ -studien sowie Planungen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung einer beantragten Maßnahme erbracht werden;
- Installations- und Montagearbeiten;
- Wärmespeicher für beantragte Wärmeerzeuger;
- Anbindung der beantragten Wärmeerzeuger an die prozesswärmerelevanten Wärmesenken. Im Falle einer Wärmepumpe auch die Anbindung an eine oder mehrere erneuerbare Wärmequellen;
- Aufständering und Unterkonstruktion für Solarkollektoren;
- notwendige Baumaßnahmen zur Aufstellung des Wärmeerzeugers (zum Beispiel Fundament oder Einhausung);
- Mess- und Datenerfassungseinrichtungen zur Ertragsüberwachung und Fehlererkennung.

Nicht förderfähig sind insbesondere:

- Wärmeerzeuger, die nicht mit den in Modul-2 zugelassenen Energieträgern betrieben werden. Dies betrifft beispielsweise auch mit Erdgas zu betreibende Spitzenlastkessel;
- Redundanzanlagen;
Hiermit sind Anlagen gemeint, die bei einem Ausfall des eigentlichen Wärmeerzeugers die Wärmeversorgung sicherstellen, deren Einsatz ansonsten aber nicht erforderlich ist;
- Kosten für Versicherungen, notwendige Prüfungen, Gutachten und Genehmigungen;
- Maßnahmen zur Verbesserung der Statik am und im Gebäude;
- Anbindung von Wärmeerzeugern an Wärmesenken, die keinen Prozessbezug im Sinne des Förderprogramms aufweisen. Zu derartigen Wärmesenken gehören unter anderem Anlagen, die in den Wirkungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) fallen;
- Anlagen und Geräte, die einer Wärmesenke zuzuordnen sind, wie beispielsweise Heizkörper, Strahlungsheizungen oder Wärmeübertrager an Produktionsanlagen;
- Kondensatorbänke und elektrochemische Speicher (Batterien);
- Wärmeerzeuger, deren Wärme in Anlagen zur Herstellung von Biobrennstoffen beziehungsweise Biokraftstoffen eingesetzt wird, sofern sie nicht unter die in

Anlage zum Merkblatt

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

Abschnitt 1 beschriebenen Ausnahme zur Förderung dieser Wärmeerzeuger fallen. Biobrennstoffe sind: Feste Biomasse-Brennstoffe (zum Beispiel Scheitholz, Holzhackschnittel, Holzpellets), gasförmige Biobrennstoffe (zum Beispiel Biogas), flüssige Biobrennstoffe (zum Beispiel Bioethanol);

- Anlagen zur Aufbereitung oder Trocknung von Biomasse (beispielsweise Brikettierpressen);
- Power to Heat-Anlagen (Elektrodenkessel oder Ähnliches). Eine Fördermöglichkeit besteht ggfs. über die Premiumförderung des Moduls 4 und den EEW-Förderwettbewerb.

1. Förderfähige Anlagen, allgemeine und spezifische Fördervoraussetzungen

Über Modul 2 werden Wärmeerzeuger gefördert, die überwiegend der Prozesswärmebereitstellung dienen. Eine Förderung ist demnach nur dann möglich, wenn Folgendes sichergestellt ist: **Mehr als 50% der mit der geförderten Anlage bereitgestellten Energie werden als Prozesswärme eingesetzt¹. Dabei ist zu beachten, dass insbesondere folgende Wärmesenken beziehungsweise Wärmenutzungen keine Prozesse im Sinne der Richtlinie darstellen:**

- Einspeisung der Wärme in ein grundstücks- beziehungsweise betriebsgeländeübergreifendes Wärmenetz.
Ausgenommen von dieser Einschränkung sind die beiden folgenden Fälle:
 - Jeder an das Wärmenetz angeschlossene Wärmeabnehmer muss die übertragene Wärme überwiegend für Prozesse im Sinne des Förderprogramms nutzen.
oder:
 - Es wird ausschließlich die mit dem geförderten Nutzwärmeerzeuger erzeugte Nutzwärme in das Wärmenetz eingespeist. Außerdem nimmt eines der an das Wärmenetz angeschlossenen Unternehmen im Jahresdurchschnitt mindestens 70% der eingespeisten Nutzwärme ab und nutzt diese ausschließlich für Prozesse im Sinne des Förderprogramms. Wärmemengen, die über die 70% hinausgehen, darf dieses Unternehmen auch für andere Einsatzzwecke verwenden.
- Trinkwassererwärmung;
- Sämtliche Anlagen und Prozesse, die in den Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) fallen;
- Aufbereitung (Trocknung) von Biomasse, die in einer Anlage des Unternehmens als Brennstoff eingesetzt wird.
- Wärme zur Erzeugung elektrischer Energie

Es sind alle gesetzlichen Anforderungen einzuhalten und alle notwendigen Genehmigungen, Gutachten, Prüfungen und Ähnliches ordnungsgemäß einzuholen. Darüber hinaus gilt:

- Die Anlagenperipherie ist für die beantragte Anlage auszulegen und gegebenenfalls anzupassen. Über- oder unterdimensionierte Komponenten sind zu vermeiden.
- Im Zuge der Durchführung der Maßnahme ist auch ein hydraulischer Abgleich vorzunehmen.
- Im Zusammenhang mit der beantragten Investition sind wirksame Vorkehrungen zur Vermeidung ungewollter Konvektionsströme zu ergreifen.

¹ Im Zusammenhang mit der Errichtung von Geothermie-Anlagen gibt es diesbezüglich Ausnahmen. Nähere Informationen hierzu können dem Abschnitt 1.3 entnommen werden.

»»» Anlage zum Merkblatt

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

- Zu Dokumentationszwecken **muss** die von einer Anlage erzeugte Wärmemenge jeweils fortlaufend messtechnisch erfasst und die Daten auf Monatsbasis für mindestens 3 Jahre ab Inbetriebnahme aufgezeichnet werden. Dabei gilt:
 - Bei Anlagen unter 100 kW_{th} ist die Verwendung eines Wärmemengenzählers ausreichend, sofern die Messung unmittelbar hinter dem Wärmeerzeuger erfolgt. Zwischen dem Messpunkt und dem Wärmeerzeuger darf sich keine Wärmesenke befinden.
 - Bei Anlagen ab 100 kW_{th} ist zusätzlich zu erfassen, wieviel Wärme in die jeweilige(n) Wärmesenke(n) eingespeist wird. An jeder Wärmesenke ist daher ein entsprechender Zähler einzusetzen.

Unabhängig von der Anlagenleistung **muss** bei Anlagen, die sowohl einen Prozess- als auch einen Gebäudewärmeanteil aufweisen, der Prozesswärmeanteil messtechnisch erfasst und dokumentiert werden. Die Dokumentation ist im Fall einer Vor-Ort-Kontrolle durch den Fördermittelgeber vorzulegen.

- Wärmeerzeuger, deren Wärme in Anlagen zur Herstellung von Biobrennstoffen² beziehungsweise Biokraftstoffen eingesetzt wird, sind ausschließlich dann förderfähig, wenn alle folgenden Kriterien erfüllt sind:
 - Die hergestellten Brenn- beziehungsweise Kraftstoffe werden ausschließlich von dem Unternehmen, das die Anlage(n) betreibt, vollständig für eigene Prozesse genutzt.
 - Es erfolgt kein Verkauf der hergestellten Brenn- beziehungsweise Kraftstoffe sowie keine Netzeinspeisung.
 - Die Gesamtfeuerungsleistung aller Anlagen, in denen die Brenn- beziehungsweise Kraftstoffe eingesetzt werden, liegt unterhalb von 20 MW, im Fall gasförmiger Biomasse-Brennstoffe unterhalb von 2 MW.
 - Zur Herstellung der Brenn- beziehungsweise Kraftstoffe werden ausschließlich Rohstoffe verwendet, die in Anhang IX der Richtlinie (EU) 2018/2001 aufgeführt sind.

Es gelten zudem die in sämtlichen nachfolgenden Abschnitten aufgeführten technikspezifischen Anforderungen und Fördervoraussetzungen.

1.1 Solarkollektoranlagen

Gefördert werden:

- Solarkollektoranlagen zur direkten Gewinnung von Wärme aus Sonnenstrahlung. Die Förderung umfasst insbesondere Flachkollektoren und Vakuumröhrenkollektoren, beispielsweise aber auch Anlagen aus dem Bereich der konzentrierenden Solarthermie (CSP).³

² Feste Biomasse-Brennstoffe (z. B. Scheitholz, Holzhackschnitzel, Holzpellets), gasförmige Biobrennstoffe (z.B. Biogas), flüssige Biobrennstoffe (z.B. Bioethanol)

³ Hybridmodule zur Wärme- und Stromerzeugung: siehe Abschnitt 1.5 KWK-Anlagen

>>> Anlage zum Merkblatt

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

Anforderungen und Fördervoraussetzungen

- Förderfähig sind ausschließlich Solarthermieranlagen, die Kollektoren umfassen, die nach europäischem Solar-Keymark zertifiziert und/oder gelistet sind unter:

www.bafa.de/eew_foerderliste

Zur Förderung von Modulen, die nicht gelistet aber nach europäischem Solar-Keymark zertifiziert sind, ist im Zuge der Antragstellung bei der Auswahl des Herstellers der Eintrag „Sonstiges & Sonderbauform“ auszuwählen. In diesem Fall ist der Nachweis der Förderfähigkeit (gültiges Solar Keymark – Zertifikat) dem Antrag spätestens aber der Verwendungsnachweiserklärung zwingend beizufügen.

- Planung, Installation und Inbetriebnahme müssen entsprechend den Hinweisen und Vorgaben der Norm VDI 3988 "Solarthermische Prozesswärme" durchgeführt werden. Der Nachweis zur Einhaltung dieser Vorgaben erfolgt über entsprechende Bestätigungen der Unternehmen, die die Maßnahmen geplant und umgesetzt haben.
- Der Nutzwärmeertrag der solaren Prozesswärmanlage muss durch eine Jahressimulation ermittelt werden und im Rahmen der Antragstellung angegeben werden.
- Die frost- und stagnationssichere Planung und Ausführung der Anlage ist von den Unternehmen, die die Maßnahmen geplant und umgesetzt haben, zu bestätigen.

1.2 Wärmepumpen

Gefördert werden:

- Wärmepumpen, die
 - nach Herstellerangaben **eine effektive Leistungszahl (COP_{eff}) von mindestens 2,0*** bei den durch den Anwendungsfall vorgegebenen Temperaturen erreichen.
Hierzu ist ein Herstellernachweis (zum Beispiel in Form einer Leistungskurve oder Tabelle) für die entsprechende Wärmepumpe und den gegebenen Anwendungsfall bei der Antragstellung einzureichen und
 - zusätzlich einen Gütegrad von mindestens 0,4*** im vorgesehenen Betriebspunkt gemäß der folgenden Formel in Anlehnung an VDMA Einheitsblatt 24248 erreichen:

Berechnung Gütegrad:

$$\eta_{WP} = \frac{COP_{eff}}{COP_{max}} = \frac{COP_{eff}}{\left(\frac{T_{VL,WS} + 273,15}{T_{VL,WS} - T_{VL,WQ}} \right)}$$

η_{WP} = Gütegrad

COP_{eff} = effektive Leistungszahl laut nachgewiesener Herstellerangabe für Anwendungszweck

COP_{max} = maximal erreichbare Leistungszahl basierend auf Carnot-" Wirkungsgrad

$T_{VL,WS}$ = Vorlauftemperatur der durch die Wärmepumpe versorgten Wärmesenke in °C

$T_{VL,WQ}$ = Vorlauftemperatur der von der Wärmepumpe genutzten Wärmequelle in °C

*Zu beachten: Bei der Verwendung von Außenluft als Wärmequelle sind der COP_{eff} und der Gütegrad entscheidend, die bei einer Außenlufttemperatur von 0°C erreicht werden.

- Sorptionswärmepumpen (Ab- und Adsorptionswärmepumpen), wenn diese eine Heizzahl (PER_{eff}) von 1,4 für den vorgesehenen Anwendungszweck erreichen. Hierüber ist analog zu elektrisch angetriebenen Wärmepumpen ein Nachweis für die

»»» Anlage zum Merkblatt

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

entsprechende Wärmepumpe und den gegebenen Anwendungsfall bei der Antragstellung mit einzureichen.

Weitere Anforderungen und Fördervoraussetzungen

- Über Modul 2 werden nur solche Wärmepumpen gefördert, die die nutzbar zu machende Wärme erneuerbaren aerothermischen, geothermischen, hydrothermischen oder solaren Energiequellen entziehen. Auch die zusätzliche Nutzung von Abwärmequellen ist zulässig, sofern bestätigt und im laufenden Betrieb durch Messtechnik auch nachgewiesen werden kann, dass im Jahresdurchschnitt der überwiegende Anteil der Wärme den hier aufgeführten erneuerbaren Quellen entzogen wird.
- Für Wärmepumpen, die andere Wärmequellen oder höhere Abwärmeanteile nutzen oder auch zur aktiven Kühlung eingesetzt werden, besteht gegebenenfalls die Möglichkeit für eine Förderung über die Modul 4 - Premiumförderung.
- Die elektrische Energie zum Betrieb der Wärmepumpe muss vollständig aus erneuerbaren Energien erzeugt werden. Diese Anforderung gilt in folgenden Fällen als erfüllt:
 - Das Unternehmen, das die Wärmepumpe einsetzt, weist bis zur Einreichung des Verwendungsnachweises nach, dass es eine ausreichend große Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Sonnenstrahlung, Wind- oder Wasserkraft auf dem eigenen Betriebsgelände betreibt.
 - Das Unternehmen, das die Wärmepumpe einsetzt, bezieht elektrische Energie über ein PPA, aus dem hervorgeht, dass ausschließlich elektrische Energie aus erneuerbaren Quellen bezogen wird.
 - Das Unternehmen, das die Wärmepumpe einsetzt, hat einen Ökostrom beziehungsweise Grünstromvertrag abgeschlossen.
- Die Lieferung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen muss mindestens für den Zeitraum des bestimmungsgemäßen Betriebs der Wärmepumpe nachgewiesen werden können. Die jährlich erzeugte beziehungsweise bezogene Menge an elektrischer Energie muss mindestens dem jährlich bilanzierten Strombedarf der Wärmepumpe entsprechen.
- Bei allen Wärmepumpen müssen die benötigte Antriebsenergie und die erzeugte Wärmemenge mit einem Strom- beziehungsweise mit einem Wärmemengenzähler fortwährend messtechnisch erfasst und für mindestens 3 Jahre aufgezeichnet und dokumentiert werden.

1.3 Anlagen zur Erschließung und Nutzbarmachung von oberflächennaher und tiefer Geothermie

1.3.1 Machbarkeitsstudien

Gefördert werden die Durchführung, Auswertung und Dokumentation geologischer, hydrologischer und/ oder seismischer Erkundungen, Erkundungsbohrungen⁴ sowie weiterer etablierter ingenieur- und naturwissenschaftlich anerkannter Verfahren zur geothermischen Potenzialermittlung (zum Beispiel Thermal Response Tests) bezüglich des betrachteten Unternehmensstandortes.

Darüber hinaus kann im Rahmen der Erstellung von Machbarkeitsstudien auch Folgendes mitgefördert werden:

- Klärung und Zusammenstellung der wesentlichen rechtlichen und weiteren

⁴ Erkundungsbohrungen sind nur in Zusammenhang mit oberflächennaher-Geothermie förderfähig.

»»» Anlage zum Merkblatt

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

Rahmenbedingungen (Grundlagenermittlung) für die Errichtung einer Geothermie-Anlage am betrachteten Unternehmensstandort;

- Kostenermittlung und/ oder Kostenschätzungen für die Errichtung einer Geothermie-Anlage am betrachteten Unternehmensstandort;
- Abschätzung des Zeitbedarfs für die Errichtung einer geothermischen Anlage am betrachteten Unternehmensstandort;
- Erstellung von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen für die Errichtung und den Betrieb einer Geothermie-Anlage am betrachteten Unternehmensstandort. Bei der Bewertung der Nutzungsmöglichkeiten der erschlossenen Wärme sind die Vorgaben des Förderprogramms hinsichtlich der überwiegenden Wärmenutzung als Prozesswärme zu berücksichtigen.

Wichtige Hinweise:

- Für die Erstellung von Machbarkeitsstudien kann ein eigener Förderantrag gestellt werden. Die Förderung der Studie erfolgt unabhängig vom Ergebnis dieser Studie.
- Alternativ kann die Erstellung einer Machbarkeitsstudie auch im Rahmen der Realisierung einer Geothermie-Anlage (vergleiche Abschnitt 1.3.2) mitgefördert werden.
- Für einen Standort kann nur einmalig eine Förderung für die Erstellung einer Machbarkeitsstudie bewilligt und ausgezahlt werden.
- Bezüglich der Höhe der Förderung gelten die Konditionen von Modul 2, die im Merkblatt und in der Richtlinie des Förderprogramms aufgeführt sind.
- Gemäß den Vorgaben der EEW-Förderung können Vorhaben insgesamt mit maximal 20 Millionen Euro gefördert werden. Die Erstellung von Machbarkeitsstudien ist dabei als Teil eines Vorhabens zur Errichtung einer Geothermie-Anlage zu betrachten.
- Machbarkeitsstudien müssen innerhalb von 24 Monaten ab Erlass des Zuwendungsbescheides fertiggestellt werden. Dieser Zeitraum kann vor Ablauf dieser Frist verlängert werden. Anträge auf Fristverlängerung sind nachvollziehbar und plausibel zu begründen.

1.3.2 Errichtung und Inbetriebnahme von Anlagen zur Erschließung von Geothermie

Gefördert werden die Errichtung und Inbetriebnahme von Anlagen zur Erschließung von Geothermie. Die Förderung kann Folgendes umfassen:

- Machbarkeitsstudien gemäß dem vorherigen Abschnitt 1.3.1
- Planungsleistungen
- Baustelleneinrichtungen
- Sämtliche erforderliche Erdbohrungen
- Errichtung von Erdwärme-Kollektoren /-Sonden(-feldern) /-brunnen und hydrothermalen Systemen zur Erschließung der Geothermie
- Bauliche Maßnahmen, die zur Errichtung und zur Aufnahme des Regelbetriebs der geothermischen Anlage unmittelbar erforderlich sind
- Technische Einbindung der geothermischen Anlage in den Unternehmensstandort
- Bei oberflächennaher Geothermie (bis 400 m Tiefe): Wärmepumpen nach Abschnitt 1.2 dieses Merkblattes zur Hebung des Temperaturniveaus
- Bei tiefer Geothermie: Technik zur Hebung des Energieniveaus wie beispielsweise Wärmetransformatoren und geschlossene oder offene Wärmepumpenprozesse. Für

»»» Anlage zum Merkblatt

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

diese Anlagentechnik werden, sofern sie zur Nutzbarmachung von tiefer Geothermie eingesetzt werden, keine Mindest-Effizienzkriterien vorgegeben, allerdings ist Folgendes einzuhalten: Der Anteil der zusätzlich zugeführten Energie nicht geothermischen Ursprungs an der mit der geförderten Anlage insgesamt bereitgestellten Energie darf im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 50% betragen. Ist dies nicht der Fall, kann die Anlagentechnik zur Hebung des Energieniveaus nicht mitgefördert werden.

- Beim Einsatz von elektrisch zu betreibenden Wärmepumpen ist zu beachten, dass die elektrische Energie vollständig aus Erneuerbaren Quellen stammen muss (siehe Abschnitt 1.2).

Wichtige Hinweise:

- Gemäß den allgemeinen Bestimmungen für Modul 2 sind 50% der Energie, die mit der geförderten Anlage erzeugt wird, als Prozesswärme zu nutzen. Da im Bereich der tiefen Geothermie die tatsächliche Wärmeleistung aber erst nach Inbetriebnahme der Anlage bekannt ist, gilt für Geothermie-Projekte folgende Ausnahme: Maßgeblich für den Nachweis der überwiegenden Prozesswärmenutzung sind die Planungsgrundlagen zum Zeitpunkt der Antragstellung. Sofern bei der Realisierung von Tiefenbohrungen ein größeres nutzbares Wärmepotenzial vorgefunden wird, als ursprünglich im Rahmen der Voruntersuchungen kalkuliert worden war, ist die Anbindung weiterer Wärmeabnehmer beziehungsweise -senken förderungsschädlich, auch wenn der Prozesswärmeanteil im Betrieb weniger als 50% beträgt.
- Kommt es zu einem Abbruch der Errichtung einer Geothermie-Anlage, können die bis dahin angefallenen Kosten in den nachfolgenden beiden Fällen trotzdem noch gefördert werden:
 - Die tatsächliche Wärmeleistung und/ oder die vorgefundene Temperatur fallen deutlich geringer aus, als erwartet, so dass kein wirtschaftlicher Betrieb der Geothermie-Anlage möglich ist. Die Grenzwerte der für Wirtschaftlichkeit maßgeblichen Parameter „Temperatur und Leistung“ sind vor der Realisierung der Geothermie-Anlage zu ermitteln und der KfW mitzuteilen.
 - Auftreten technischer, geologischer und/ oder bergrechtlicher Unwägbarkeiten, so dass eine Projektfortführung nicht sinnvoll und/oder nicht möglich/zulässig ist. (Beispiele: Behörden untersagen eine Fortführung der Bohrarbeiten, deutlich zu hoher Salz- und oder Schwefelgehalt des vorgefundenen Thermalwassers, ...)
- Ausgezahlt werden kann nur der Differenzbetrag zwischen dem Zahlungsanspruch gegenüber einer eventuell bestehenden Versicherung (Beispiel: Fündigkeitsrisiko-Versicherung) und der möglichen EEW-Förderung. Ist der Zahlungsanspruch aufgrund eines Versicherungsvertrages höher als der mögliche Förderbetrag, erfolgt keine Auszahlung von Fördermitteln.
Eine Förderung von Projekten, die nicht vollständig umgesetzt wurden, ist im EEW-Programm nur bei Geothermie-Anlagen und nur in diesen beiden Fällen möglich.
- Anlagen zur Erschließung und Nutzbarmachung von tiefer Geothermie können ausschließlich über Modul 2 gefördert werden.

1.4 Biomasse-Feuerungsanlagen

Gefördert werden Feuerungsanlagen zur thermischen Verwertung von fester Biomasse. Die Förderung des Wärmeerzeugers kann zusätzlich zum Kessel Folgendes umfassen:

- Brennstofflager mit fest installiertem/ verbautelem Fördersystem
- Weitere Anlagenbestandteile, die auf Seite 1 aufgelistet sind

>>> Anlage zum Merkblatt

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

Anforderungen und Fördervoraussetzungen

- Es darf ausschließlich die in diesem Abschnitt 1.4 als zulässig deklarierte Biomasse als Energieträger eingesetzt werden.
- Die Menge, die Herkunft und der Heizwert der eingesetzten Biomasse ist für die Betriebsdauer der Anlage zu dokumentieren und für etwaige Prüfungen vorzuhalten.
- Anlagen, die die geltenden Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und seiner Verordnungen nicht einhalten, sind nicht förderfähig. Hierbei sind insbesondere die Genehmigungsbedürftigkeit von Feuerungsanlagen, sowie die für die jeweilige Anlagenkategorie ordnungsrechtlichen zulässigen Brennstoffarten zu berücksichtigen.
- Einzelraumfeuerungsanlagen (einschließlich Brenner) ohne rohrgebundenes Wärmeverteilsystem zur Weiterleitung der Wärme vom Brennraum zum Prozessbereich, sind nicht förderfähig.
- Der Wirkungsgrad des Kessels (gegebenenfalls inklusive peripherer Brennwerttechnologien wie zum Beispiel Economizer, Luftvorwärmer, Kondensatabscheider) übersteigt für den vorgesehenen Anwendungszweck⁵ den nach folgender Formel auf Basis des unteren Heizwertes zu berechnenden temperaturabhängigen Mindestwirkungsgrad:

$$\eta_{\min} = 94 - 0,065 \cdot (T_{\text{Abgas}} - 55)$$

$\eta_{\min}$ = minimaler Wirkungsgrad für Förderfähigkeit in %

T_{Abgas} = Abgastemperatur⁶ der Biomasseanlage bei vorgesehenem Anwendungszweck in °C

- Die Möglichkeiten zum Einsatz von Brennwert-Technik wurden von Fachpersonen überprüft. Sofern keine Brennwertnutzung vorgesehen wird, ist dies im Rahmen der Antragstellung basierend auf der erfolgten Untersuchung plausibel zu begründen.
- Anlagen mit einer Nennwärmeleistung von mindestens 100 kW müssen mit einem Abgaswärmeübertrager⁷ zur Wärmerückgewinnung ausgestattet und betrieben werden.
- Bei Anlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 1000 kW sind die Anforderungen an die Ableitbedingungen nach § 19 Absatz 1 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) zu erfüllen, auch wenn es sich um den Austausch einer Bestandsanlage handelt.
- Die Einhaltung der gesetzlichen Emissionsgrenzwerte ist sicherzustellen. Unabhängig von den gesetzlichen Bestimmungen dürfen die Abgase nach dem Passieren der Filtertechnik folgende Grenzwerte⁸ nicht überschreiten:
 - Gesamtstaubgehalt: < 2,5 mg/m³
 - Kohlenmonoxidgehalt: < 200 mg/m³
- Anlagen mit einer Nennwärmeleistung ab 5 MW sind nur förderfähig, sofern das antragstellende Unternehmen in geeigneter Form nachweisen kann, dass eine Direktelektrifizierung technisch nicht möglich und eine Nutzung von Wasserstoff technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. Eine Wirtschaftlichkeit ist nicht gegeben, wenn die Summe aus Investitions- und Energiekosten für die Nutzung von Wasserstoff die Summe aus Investitions- und Energiekosten für die Nutzung der Biomasseanlage um mindestens 50% übersteigen.

⁵ Der Nachweis erfolgt durch eine entsprechende Bestätigung des Herstellers.

⁶ Abgastemperatur vor Durchströmung aller peripherer Brennwerttechnologien (z. B. Economizer, Luftvorwärmer, Kondensatabscheider, etc.)

⁷ Vorgaben der jeweiligen Landesbauordnung sind zu prüfen. Ggf. erforderliche Zulassungen müssen vorliegen, sodass diese bei Bedarf nachgereicht werden können.

⁸ Bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas in Höhe von 13 % im Normzustand (273 K, 1013 hPa)

Anlage zum Merkblatt

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

Die miteinander zu vergleichenden Kosten sind folgendermaßen zu ermitteln:

$Kosten_H \left[\frac{\text{€}}{\text{MWh}} \right] = \frac{IK_H + EK_{H,ges}}{W_{ges}}$	$Kosten_B \left[\frac{\text{€}}{\text{MWh}} \right] = \frac{IK_B + EK_{B,ges}}{W_{ges}}$
IK_H	Einmalig anfallende Investitionskosten für die Beschaffung der Wasserstoffanlage
IK_B	Einmalig anfallende Investitionskosten für die Beschaffung der Biomasseanlage
$EK_{H,ges}$	Summe der in den Jahren 1 bis 10 anfallenden Kosten für den Energieträger Wasserstoff
$EK_{B,ges}$	Summe der in den Jahren 1 bis 10 anfallenden Kosten für den Energieträger Biomasse
W_{ges}	Wärmemenge in [MWh], die in den Jahren 1 bis 10 mit der Biomasseanlage beziehungsweise der Wasserstoffanlage insgesamt bereitgestellt werden soll. Für beide Anlagen ist für den Parameter W_{ges} der gleiche Wert anzusetzen.

- Diese Nachweispflicht für Anlagen mit einer Nennwärmeleistung ab 5 MW entfällt, sofern ausschließlich innerbetrieblich und vor Ort anfallende biogene pflanzliche Abfall- und Reststoffe genutzt werden.

Zugelassene Biomassearten

In den geförderten Biomasse-Feuerungsanlagen dürfen ausschließlich die nachfolgend benannten pflanzlichen Abfall- und Reststoffe verbrannt werden:

- Landschaftspflegereste von privaten, kommunalen Siedlungs- und Naturschutzflächen
- Straßenbegleitgrün
- Stroh und strohähnliche Biomasse (ausgedroschene und trockene Halme und deren Blätter (Spelzen) sowie Schadgetreide/Ernterückstände)
- A1 Altholz und Industrierestholz inklusive Rinde aus der industriellen Verarbeitung
- A2 Altholz
- Treibgut aus Gewässerpflege
- Feste industrielle Substrate (Schalen, Hülsen, Trester)
- Sägereistholz (Späne, Schwarten, Spreiße)
- pflanzliche Abfall- und Reststoffe aus der Nahrungsmittelindustrie

Sofern in der als Brennstoff zugelassenen Biomasse Fremdbestandteile enthalten sind, ist Folgendes zu beachten:

- Der Anteil an Fremdbestandteilen ist geringfügig und ausschließlich darauf zurückzuführen, dass diese Bestandteile im Rahmen der Nutzbarmachung des Brennstoffes nicht abgeschieden werden können.
- Mischbrennstoffe, denen fossile Bestandteile (insbesondere Mineralöl und / oder fossile Kohle) gezielt beigemischt wurden, werden nicht als zugelassener Brennstoff anerkannt.
- Eine fossil betriebene Zündfeuerung wird anerkannt, falls diese nur für die initiale Nutzbarmachung des Brennstoffs erforderlich ist. Eine fossil betriebene Stützfeuerung wird somit nicht anerkannt.

>>> Anlage zum Merkblatt

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

Ausnahmen für Anlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 700 kW („kleine Anlagen“)

Ausschließlich in Anlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 700 kW darf auch pflanzliche Biomasse eingesetzt werden, bei der es sich nicht um Abfall- oder Reststoffe handelt. Der Anteil dieser primären beziehungsweise naturbelassenen Biomasse an der insgesamt eingesetzten Biomasse darf im Jahresdurchschnitt aber nicht mehr als 25% betragen. Außerdem muss es sich um naturbelassene Biomasse gemäß 1. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) §3 Absatz 1 Nummer

- 4 „naturbelassenes stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde (...)“,
- 5 „naturbelassenes nicht stückiges Holz (...)“,
- 5a „Presslinge aus naturbelassenem Holz (...)“ oder
- 8 „Stroh und ähnliche pflanzliche Stoffe, nicht als Lebensmittel bestimmtes Getreide (...)“

handeln.

1.5 Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen zur Bereitstellung von Wärme und elektrischer Energie (KWK-Anlagen)

Gefördert werden:

- der Erwerb und die Errichtung neuer KWK-Anlagen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden.

Anforderungen und Fördervoraussetzungen

- In der KWK-Anlage werden ausschließlich die folgenden erneuerbaren Energieträger eingesetzt:
 - Die in Abschnitt 1.4 als zulässig aufgeführte Biomasse (Biomasse-KWK-Anlagen)
 - Sonnenstrahlung (solarthermische Kraftwerke, Hybridmodule zur Wärme- und Stromerzeugung)
 - Geothermie (geothermische Kraftwerke)
- Mehr als 50 % der mit der geförderten Anlage bereitgestellten Energie muss als Prozesswärme genutzt werden. Dabei sind insbesondere die am Anfang von Kapitel 1 aufgeführten Einschränkungen zum Thema „Prozesswärmenutzung“ zu beachten. Auch die Verwendung von Wärme aus KWK-Systemen für die Erzeugung von Kälte, beispielsweise durch KWKK Systeme, wird nicht als Prozesswärmenutzung anerkannt.
- Die in den Abschnitten 1.1 bis 1.4 enthaltenen Fördervoraussetzungen sind einzuhalten.
- Die bereitgestellte elektrische Energie muss überwiegend für den Eigenverbrauch bestimmt sein. Zur Sicherstellung dieser Anforderung ist bei Antragstellung nachzuweisen, dass die maximale bereitstellbare, elektrische Leistung des KWK-Systems folgenden Wert nicht übersteigt:

$$P_{el,max} = \frac{E_{el,Jahr}}{t_{Betrieb}}$$

$E_{el,Jahr}$ = Jährlicher elektrischer Energiebedarf der Betriebsstätte in kWh
 $t_{Betrieb}$ = Betriebsstunden am Standort

- Die bereitgestellte elektrische Energie darf nicht nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) vergütet werden.

»»» Anlage zum Merkblatt

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

- Es darf sich bei der Wärme- und Stromerzeugung aus Biomasse nicht um einen sogenannten „Bei- oder Nebenprozess“ eines anderen Produktionsprozesses, wie zum Beispiel die Herstellung von Kohle aus Biomasse, handeln. Der eingesetzte Energieträger Biomasse muss somit vollständig zur unmittelbaren Wärme- und Stromerzeugung im jeweiligen Unternehmen eingesetzt werden.
- Biomasse-KWK-Anlagen können außerdem nur dann gefördert werden, wenn die im nachfolgenden Abschnitt aufgeführten Hocheffizienzkriterien eingehalten werden.

Hocheffizienzkriterien zur Beurteilung der Förderfähigkeit von Biomasse-KWK-Anlagen

Die Bewertung, ob eine KWK-Anlage hocheffizient und somit förderfähig ist, erfolgt anhand des nachfolgend beschriebenen Verfahrens, das im Wesentlichen dem KWKG entnommen ist:

Aus der Richtlinie 2012/27/EU Anhang II geht folgendes Kriterium für die Hocheffizienz von KWK-Anlagen hervor⁹:

$$PEE = \left(1 - \frac{1}{\frac{KWK \, W\eta}{Ref \, W\eta} + \frac{KWK \, E\eta}{Ref \, E\eta}} \right) \times 100 \, \%$$

PEE=Primärenergieeinsparung

$KWK \, W\eta$ = thermischer Wirkungsgrad; $Ref \, W\eta$ = thermischer Referenzwirkungsgrad

$KWK \, E\eta$ = elektrischer Wirkungsgrad; $Ref \, E\eta$ = elektrischer Referenzwirkungsgrad

Die harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte, deren Auswahl und Anpassung auf die örtlichen Verhältnisse mit Hilfe der Korrekturfaktoren sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2104 der Kommission vom 4. Juli 2023 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2402 hinsichtlich der Überarbeitung der harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme gemäß der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates“ veröffentlicht.

Die Hocheffizienzkriterien des EEW-Programms gelten als erfüllt, wenn folgende Ungleichungen eingehalten werden

$$\begin{aligned} & PEE \geq 10 \, \% \\ & \text{Und} \\ & \frac{KWK \, W\eta}{Ref \, W\eta} > \frac{KWK \, E\eta}{Ref \, E\eta} \end{aligned}$$

Bei der Berechnung ist zu beachten:

- Bei der Berechnung des jeweiligen Wirkungsgrades ist immer auf den Heizwert der gesamten eingebrachten Biomasse Bezug zu nehmen.

⁹ Die Hocheffizienz ist auf Grundlage der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG festzustellen.

»»» Anlage zum Merkblatt

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

- Power-to-Heat: Die Umwandlung des erzeugten Stroms in Wärme über Power-to-Heat wird weder als Prozesswärmenutzung anerkannt noch darf sie bei der Ermittlung des elektrischen beziehungsweise thermischen Wirkungsgrades berücksichtigt werden.
- Die Trocknung von Biomasse, die in einer Anlage des Unternehmens als Brennstoff eingesetzt wird, kann nicht als eigenständiger (zulässiger) Prozess gewertet werden.
- Der für die Trocknung erforderliche thermische Energiebedarf ist bei der Berechnung des thermischen Wirkungsgrades wirkungsgradmindernd anzusetzen.
- Biomasse gilt als trockene Biomasse, wenn diese einen Wassergehalt von unter 20 % aufweist.

Wenn die Hocheffizienzkriterien nicht erfüllt werden, kann eine KWK-Anlage anteilig gefördert werden, sofern die Anforderungen für reine Wärmeerzeuger auf Basis erneuerbarer Energien (vergleiche Abschnitte 1.1 bis 1.4) erreicht werden. Allerdings sind in diesem Fall sämtliche Anlagenkomponenten, die über die reine Erzeugung und Bereitstellung von Wärme hinausgehen – beispielsweise Komponenten zur Erzeugung elektrischer Energie – von einer Förderung ausgenommen.

1.6 Unterlagen zur Antragstellung

Neben den grundsätzlich geforderten Unterlagen zur Antragstellung ist speziell für die Förderung über Modul 2 zusätzlich für jede beantragte Anlage Folgendes einzureichen:

- das vollständig ausgefüllte Datenerfassungsblatt (Bestellnummer 600 000 4395) und
- das individuelle hydraulische Anlagenschema¹⁰ der beantragten Anlage sowie
- ein Angebot für eine Anlage, die derjenigen entspricht, für die eine Förderung beantragt wird.

Bei der Beantragung der Förderung von **Solarkollektoranlagen** muss darüber hinaus die **Jahressimulation** eingereicht werden.

Bei der Beantragung einer Förderung von **Wärmepumpen** muss darüber hinaus eingereicht werden:

- bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen ein Herstellernachweis des im vorgesehenen Betriebspunkt erreichten COP_{eff} (zum Beispiel mittels Leistungskurve, Tabelle, et cetera) sowie des Gütegrades (ermittelt nach der im Abschnitt 1.2 aufgeführten Formel)
- bei Sorptions-Wärmepumpen einen Herstellernachweis des im vorgesehenen Betriebspunkt erreichten PER_{eff} (zum Beispiel mittels Leistungskurve, Tabelle, et cetera).

Bei der Beantragung einer Förderung für **Biomasseanlagen** ist ein **Herstellernachweis** einzureichen, demgemäß die Anlage den mit der oben genannten Formel zu berechnenden temperaturabhängigen Wirkungsgrad auf Basis des Heizwertes für den vorgesehenen Anwendungsbereich erreicht.

Nachfolgende Unterlagen müssen nicht eingereicht werden, sind aber über die Nutzungsdauer der jeweiligen Anlage vom antragstellenden Unternehmen für etwaige Prüfungen **vorzuhalten**:

¹⁰ Im hydraulischen Anlagenschema müssen alle Wärmequellen, Wärmespeicher, Wärmesenken und die vorgeschriebenen Wärmemengenzähler erkennbar sein.

»»» Anlage zum Merkblatt

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

- **Wärmepumpen**
 - Gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen zur Erschließung und zur Nutzung der Wärmequelle sowie einen Nachweis über die gegebenenfalls erforderliche Versicherung für Erdbohrungen
 - Nachweis des Bezugs von Strom aus erneuerbaren Energien
- **Biomasse-Feuerungsanlagen**
 - Bestätigung eines Sachverständigen über die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchV) sowie die gegebenenfalls notwendige Betriebserlaubnis nach Bundesimmissionsschutzgesetz.